FÜR GEWERBEFREIHEIT UND FREIZÜGIGKEIT DURCH GANZ...

Karl Braun

Digitized by Google

JAN 16 1908

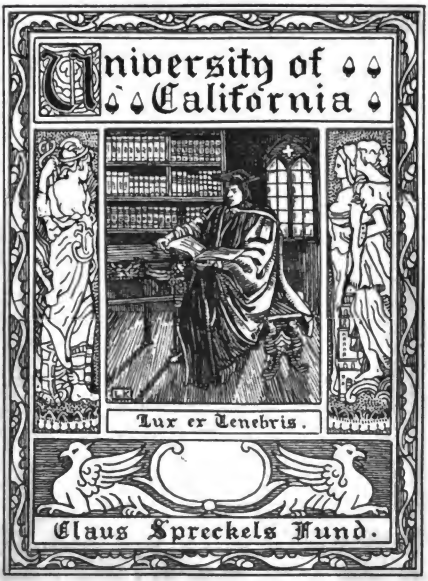

Digitized by Google

Digitized by Google

Für

Gewerbefreiheit und Freizügigkeit

durch ganz Deutschland.

Aus den

Verhandlungen der naſſauiſchen Abgeordneten-Verſammlung.

Von

Karl Braun,

Doctor der Rechte, Procurator an dem Hof- und Appellations-Gerichte in Wiesbaden, d. Z. Präſident der zweiten Kammer der Ständeverſammlung des Herzogthums Naſſau.

Frankfurt a. M.

J. D. Sauerländer's Verlag.

1860.

Digitized by Google

HD7888
.B8

Druck von J. D. Sauerländer.

Digitized by Google

Meinem Freunde Max Wirth.

Ich hoffe, du erlaubst es mir, deinen Namen diesem bescheidenen Heftchen vorzusetzen. Derselbe wird ihm in der volkswirthschaftlichen Literatur zu einiger Empfehlung gereichen, in welcher der meinige bis jetzt nur wenig, und auch dann nur in Verbindung mit dem deinigen, genannt worden ist.*)

Du weißt, daß ich schon lange mit der Absicht umging, über die Nothwendigkeit und Ausführbarkeit der gemeinschaftlichen und gleichmäßigen Regelung der Gewerbe-, Niederlassungs- und Heimaths-Berechtigung durch ganz Deutschland und die, eine unerläßliche Vorbedingung hierzu bildende Einführung der Gewerbefreiheit und Freizügigkeit durch die Particulargesetzgebung der einzelnen deutschen Staaten, eine Auseinandersetzung zu veröffentlichen und dabei zugleich die gewerblichen Zustände und die Gewerbegesetzgebung in Nassau im Einzelnen genau zu beleuchten. Allein der Plan verwirklichte sich nicht, weil mir meine zahl- und mühereichen Geschäfte in öffentlichen und Privat-Angelegenheiten keine Zeit dazu ließen. Gleichwohl habe ich, wenn auch nicht wissenschaftlich, denn doch wenigstens praktisch für jenes Ziel gewirkt, nämlich in unserer Abgeordneten-Versammlung, welcher ich seit zwölf Jahren angehöre. Vielleicht hat dabei meine Heimath gewonnen und die Wissenschaft nicht viel verloren.

Der erste volkswirthschaftliche Kongreß, der vom 20. bis 24. September 1858 in Gotha tagte, und dessen eifrige Mitglieder wir beide waren, gab mir wiederholte Anregung zur Behandlung dieses Gegenstandes. Bei seiner Verhandlung über die Gewerbefrage versuchte ich, soweit dies in einem völlig unvorbereiteten mündlichen Vortrage möglich war, eine vollständige und getreue

*) Die Zinswuchergesetze, vom Standpunkte der Volkswirthschaft, der Rechtswissenschaft und der legislativen Politik beleuchtet von Karl Braun und Max Wirth. Ein Wort an die deutschen Gesetzgeber. Mainz 1856.

Digitized by Google

Schilderung der nassauischen Gewerbegesetzgebung zu geben. Der Kongreß erwies mir die Ehre, mich in Gemeinschaft mit den Herrn A. Lammers in Hannover und Dr. Böhmert in Bremen in eine Commission zu wählen, welche den Auftrag erhielt, einen durch den Druck zu veröffentlichenden Bericht über die gewerblichen Zustände, Einrichtungen und Gesetze der verschiedenen deutschen Länder auszuarbeiten und dem nächsten Kongresse vorzulegen. In diesem Berichte *) fehlte die von mir zugesagte Arbeit. Ich war verhindert, dieselbe zeitig zu liefern, weil der Landtag bis gegen Herbst dauerte, und ich dann eine Erholungsreise in die Schweiz machen mußte, (auf welcher wir Beide uns höchst unerwartet in der kleinen Herberge am Fuße des Steingletschers im Sustenpaß trafen).

Ich gedachte, das Versäumte durch einen mündlichen Vortrag auf dem zweiten Kongresse deutscher Volkswirthe, welcher vom 12. bis 15. September in Frankfurt am Main tagte, nachzuholen. Allein die Versammlung übertrug mir den Vorsitz, und die Leitung der Geschäfte nahm mich so in Anspruch, daß ich nicht dazu kam, den beabsichtigten Vortrag zu halten.

Um dieses unerschöpfliche Kapitel von den guten Vorsätzen nicht noch weiter auszuspinnen, kurz nur noch dies:

Unsere Regierung legte dem am 6. Februar d. J. zusammengetretenen Landtage einen im Wesentlichen auf Gewerbefreiheit und Freizügigkeit gerichteten Gesetzentwurf vor. Ich wurde Mitglied des zur Prüfung desselben niedergesetzten Ausschusses; und der Ausschuß, welcher sich schon in seiner ersten Sitzung für die Prinzipien der Erwerbs- und Niederlassungsfreiheit aussprach, wählte mich zu seinem Berichterstatter.

*) Gewerbegesetzgebungen deutscher Staaten. Für die zweite Versammlung deutscher Volkswirthe herausgegeben von der ständigen Deputation des volkswirthschaftlichen Kongresses. Bremen 1859.

Digitized by Google

Damit war mir denn nicht nur die bisher schon öfters gebotene, aber unbenützte Gelegenheit gegeben, sondern vielmehr die unvermeidliche Pflicht auferlegt, meinen Ideen Ausdruck zu verleihen. Es ist das Produkt dieser parlamentarischen Studien, das hier, gedeckt von der Flagge deines Namens, die engen Gränzen meiner Heimath, für welche es zunächst bestimmt war, überschreitet und in dem Drange und der Bewegung nach wirthschaftlichen Reformen, welcher unser ganzes deutsches Vaterland ergriffen hat, des Guten so viel zu wirken versucht, als es die beschränkten Kräfte seines Urhebers vermögen.

Ich veröffentliche zunächst den Ausschußbericht; derselbe behandelt das Thema zuerst in Bezug auf die gemeinsame Regelung der Gewerbe- und Niederlassungsverhältnisse durch ganz Deutschland, dann aber speziell die nassauischen Verhältnisse; in ersterer Beziehung beschränkt er sich auf Feststellung der großen und maßgebenden Umrisse; in letzterer geht er bis in das Einzelnste, das übrigens auch außerhalb Nassau zum Zwecke der Vergleichung, der Abschreckung oder der Nachbildung von großem Interesse ist.

Jedenfalls habe ich die Genugthuung, jetzt von Reformen berichten zu können, während ich noch vor Kurzem auf einen Bericht über reformbedürftige Zustände beschränkt gewesen wäre.

Bei der Beurtheilung meiner Arbeit bitte ich dich, zu berücksichtigen, daß ich, obgleich ich Einzelnes gerne genauer und detaillirter ausgeführt hätte, auf das übliche Maß und die herkömmliche Haltung solcher Kammerberichte beschränkt war, sowie daß die Ansichten meiner Herrn Kollegen, welche indeß in den meisten Punkten mit den meinigen völlig übereinstimmten, natürlich maßgebend waren.

Neben dem Ausschußberichte lasse ich das Gewerbegesetz von 1819, das von 1849 und den jetzigen Gesetzentwurf von 1860 abdrucken.

Digitized by Google

Endlich veröffentliche ich eine Petition der Gewerbetreibenden von Wiesbaden und anderen Orten des Landes. Sie beweist, daß die Petenten, welche, und von ihrem Standpunkte ganz mit Recht, zunächst das Interesse des Gewerbestandes im Auge haben, dennoch Gewerbefreiheit und Freizügigkeit als eine berechtigte Forderung der Zeit anerkennen; und dies ist um so erfreulicher, als das auf den entgegengesetzten Prinzipien beruhende, verkehrte Gesetz von 1849 hauptsächlich der Agitation der Gewerbetreibenden seinen Ursprung verdankt hat.

Möge diese Sinnesänderung unseres Gewerbestandes den Frankfurter antediluvianischen Zunftmeistern als ein nachahmenswerthes Beispiel gelten.

Soeben erhalte ich den an den volkswirthschaftlichen Verein in Frankfurt von dem Ausschusse über die Gewerbefrage (den Herren G. Hoffmann jun., Dr. jur. E. Passavant, J. Renck, G. Schweppenhäuser und Dr. Souchay) erstatteten Bericht. Ich bedauere, daß ich diese treffliche Arbeit nicht mehr benützen konnte. Sie ist um so verdienstvoller, weil sie aus Frankfurt kommt, aus dem „Zwing-Uri" der Zunftschranken.

Schließlich kann ich noch mittheilen, daß die nassauische zweite Kammer dem Gesetzentwurfe, im Wesentlichen nach den Anträgen der Commission, einstimmig ihre Zustimmung ertheilt hat, und auch in der ersten Kammer, nach ihrem Zusammentritt aus der Vertagung über Ostern, die Annahme des Entwurfs zu erwarten steht.

Wiesbaden, den 28. März 1860.

Karl Braun.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniss.

	Seite
1. Bericht des Ausschusses der nassauischen zweiten Kammer über die Gewerbegesetzgebung, erstattet von dem Abg. Dr. Braun	**1**
Geschichte des deutschen Gewerbe-, Heimaths- und Niederlassungsrechts — Blüthe und Verfall der Zünfte . .	1 — 3
Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts	4
Die deutsche Nationalversammlung und ihre Entwürfe für eine deutsche Gewerbeordnung und ein deutsches Heimathsgesetz	5
Scheitern derselben, 1848er Zunftagitation	6
Die Particulargesetzgebungen, deren Mängel und nachtheilige Folgen	7 — 9
Die neuesten Fortschritte der öffentlichen Meinung und der Gesetzgebungen in Deutschland zur Gewerbefreiheit . .	10—13
Nothwendigkeit einer gemeinschaftlichen Regelung der Gewerbe-, Heimaths- und Niederlassungs-Rechte für ganz Deutschland und Vorschläge zu deren Ausführung . .	14—17
Nassauische Gewerbegesetzgebung von 1819 bis 1849 . .	18—20
Die Gewerbeordnung von 1849; Analyse und Kritik derselben	20—34
Der Landtag für Gewerbefreiheit, 1855—1859	35
Der Gesetzentwurf von 1860. Begutachtung desselben .	36—47
2. Nassauisches Gewerbegesetz vom 15. Mai 1819	48
3. Nassauisches Gewerbegesetz vom 3. April 1849	55
4. Nassauische Gewerbegesetzentwürfe von 1860	60
5. Petition der Gewerbetreibenden von Wiesbaden an die Abgeordneten-Versammlung in Betreff des Gewerbegesetzentwurfs von 1860	63

Digitized by Google

Digitized by Google

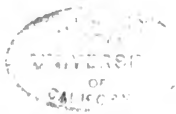

Bericht

über den von der Regierung den Ständen vorgelegten Gesetzentwurf in Betreff des Rechtes zum Betrieb von Gewerben im Herzogthum Nassau,

in Auftrag

der von der zweiten Kammer gewählten Commission erstattet

von

dem Abgeordneten Dr. Braun.

Der vorliegende Gesetzentwurf behandelt die Fragen über das Recht zum Gewerbetrieb und zur Niederlassung und beabsichtigt neue und weitgreifende Bestimmungen an die Stelle der bisherigen, durch Gesetz oder Uebung geltenden, eintreten zu lassen. Der Gegenstand ist von der größten volkswirthschaftlichen, socialen und politischen Wichtigkeit; es wird daher die Billigung der Hohen Versammlung finden, wenn wir, bevor wir auf eine Prüfung der einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs eingehen, die demselben zu Grunde liegenden großen Principienfragen einer näheren Erörterung unterziehen.

Hierbei können wir uns nicht auf eine Betrachtung der gegenwärtigen localen Verhältnisse des Herzogthums Nassau beschränken, sondern müssen die wirthschaftlichen Zustände Deutschlands, wie sie sich unter dem Einfluß der verschiedenen Gesetzgebungen der einzelnen deutschen Staaten gestaltet haben, im Großen und Ganzen in das Auge fassen. Denn Nassau ist in wirthschaftlicher Beziehung kein isolirter Punkt, sondern ein integrirender Bestandtheil des durch den Zollverein gebildeten und seiner Erweiterung entgegensehenden großen deutschen Handels- und Verkehrsgebiets. Die Entwickelung und Fortbildung auf diesem Gebiet wird fördernd, und ein Zurück-

Digitized by Google

bleiben oder eine Rückbildung auf demselben nachtheilig auf Nassau einwirken; und nur im Anschluß an das Ganze können wir große Ziele erreichen.

Betrachten wir die historische Entwickelung, welche die Gewerberechts-Institutionen, sowie die Heimaths- und Niederlassungsberechtigung in Deutschland bis zu dem gegenwärtigen Augenblick gefunden haben, so gelangen wir zu folgendem Ergebniß.

Die Zünfte waren zur Zeit ihrer Blüthe im Wesentlichen politische Corporationen, welche den Zweck hatten, den damals hauptsächlich durch die Handel- und Gewerbtreibenden repräsentirten dritten Stand den bisher ausschließlich in politischer Beziehung berechtigten höheren Ständen gegenüber zur Geltung zu bringen, ihm Anerkennung und Schutz seiner Interessen und Einfluß auf die Verwaltung der Gemeinde und auf die Regierung des Staats zu verschaffen. Diesen Zweck haben die Zünfte erreicht; sie haben in Verbindung mit anderen Ereignissen die Emancipation des dritten Standes zu einer Thatsache gemacht, noch ehe ein französischer Politiker das Wort dafür fand. Gleichzeitig verfolgten die Zünfte aber auch rein gewerbliche, technische, finanzielle und sittliche Zwecke. Das corporative Band, welches sie dem Handels- und Gewerbestand verliehen, gab demselben eine eigenthümliche Stärke. Die Zunftgenossen wachten über die Ehre der Corporation und die Unbescholtenheit des Einzelnen. Die Zunft besaß Vermögen; sie verwendete dasselbe zu gemeinschaftlichen wirthschaftlichen Operationen, sowie zur Creditgewährung und zur Unterstützung für ihre einzelnen Mitglieder. Die Zunft richtete ihre Aufmerksamkeit auf alle technischen Erfindungen, Neuerungen und Verbesserungen; sie lenkte den Fortschritt der Gewerbe und erweiterte den Markt für den Absatz ihrer Produkte; sie schützte den Bürgerstand und seine nützliche, friedliche Beschäftigung gegen die Uebergriffe des Feudalismus und die Gewaltthaten des Faustrechts. Was sie dem Einzelnen an seiner persönlichen Freiheit durch Beschränkung derselben zum Wohl des Ganzen nahm, das gab sie ihm hundertfach wieder durch die Wohlthaten, die er als Glied der Corporation gegenüber einer rauhen Zeit und deren feindlichen Gewalten genoß. — Auch hatte die Zunftverfassung gegenüber der damaligen politischen Gestaltung, in welcher die Idee der Staatseinheit noch nicht zum Durchbruch gekommen war, ihre volle Berechtigung.

Digitized by Google

Dies Alles änderte sich im Lauf des 18. Jahrhunderts, welches nicht nur dem Feudalismus, sondern auch jedem corporativen Staatsorganismus feindselig war. Die Idee der Staatseinheit trat in der Gestalt eines aufgeklärten Absolutismus, namentlich in den größeren Monarchien, mit einer solchen Macht und Entschiedenheit auf, daß die Corporationen und Gliederungen, welche ihre Wurzel in den mittelalterlichen Institutionen hatten, theils ihre Existenz, theils wenigstens ihre Bedeutung verloren. So auch die Zünfte. Theils wurden dieselben gänzlich abgeschafft, theils kam neben den zünftigen Gewerben eine Menge unzünftiger auf. Das flache Land emancipirte sich von den Zunftbanden der Stadt, und selbst innerhalb der Stadt konnte vielfach dasselbe Gewerbe theils zünftig, theils unzünftig betrieben werden. Wo aber die Zünfte auch äußerlich fortbestanden, da hatten sie wenigstens ihre politische und meistens auch ihre sittlich-sociale und ökonomische Stellung eingebüßt. Der Geist, welchem sie ihre Entstehung, ihre Kraft und ihre Blüthe verdankten, war aus ihnen gewichen. Statt eine Wohlthat für den Gewerbsgenossen und eine kräftige Stütze für das gemeine Wesen zu sein, gestalteten sie sich nach außen zu einer gehässigen Monopols- und Privilegienwirthschaft und nach innen zu einer Anstalt des Zwangs, der Ausbeutung und der Unterdrückung gegenüber den jüngeren, ärmeren und nicht begünstigten Gewerbsangehörigen. Die technische und industrielle Entwickelung machte es immer mehr unmöglich, feststehende Grenzen zwischen den einzelnen Gewerbsgebieten aufrecht zu erhalten. In Folge dessen entstanden zahllose Reibungen, Streitigkeiten und Prozesse von Zunft gegen Zunft. Dazu kamen die Händel zwischen den Zünftigen und den Nichtzünftigen und die Fehden innerhalb des Schoßes einer jeden einzelnen Zunft selbst. Unsere Archive bieten uns in ihren Prozeßacten aus jener Zeit ein abschreckendes Bild über die Unmasse an Zeit, Kraft und Kapital, welche in Zunftstreitigkeiten und Prozessen, die sich zudem meistens um etwas weniger, als des Kaisers Bart, drehten, vergeudet wurden. Die Zunftverfassung, welche ehedem den öffentlichen Rechtszustand stützte, den bürgerlichen Frieden erhielt und das Wohl des Einzelnen förderte, war zu einem organisirten Krieg Aller gegen Alle und zu einer Plage der Menschheit geworden.

Mit Ausnahme der freien Städte ist in den übrigen deutschen Staaten seit dem Anfang dieses Jahrhunderts das Zunftwesen mehr

Digitized by Google

oder weniger beschränkt worden. In den beiden ersten Jahrzehnten war die Strömung auf gänzliche Abschaffung der Zünfte gerichtet. So hat namentlich Preußen vollständige Gewerbefreiheit am 26. December 1808 verkündigt und durch die Gesetze vom 2. November 1810 und vom 7. September 1811 ausgeführt. Später, als in Deutschland eine Rückströmung eingetreten war, begnügte man sich damit, Gewerbeordnungen zu erlassen, welche da, wo die Gewerbefreiheit zwischenzeitig eingeführt war, dieselbe vielfach wieder beschränkten, und welche da, wo die Zunftverfassung noch bestand, sich bemühten, die gröbsten Mißstände derselben zu beseitigen und einen Uebergang zu der Gewerbefreiheit anzubahnen. So bezeichnete z. B. das Königlich Württembergische Ministerium am 20. December 1826 den Entwurf einer Gewerbeordnung (welcher später, am 22. April 1828, als Gesetz publicirt und am 5. August 1836 durch die „allgemeine revidirte Gewerbeordnung" ersetzt ward) „als Uebergang „zu einer künftigen besseren und jedenfalls ungebundeneren Ordnung „der Dinge, als eine allmählige Annäherung zur Gewerbefreiheit, „als einen Stufengang, der ein planmäßiges Fortschreiten sichern „und jedenfalls den Verdruß und die Nachtheile eines Rückschrittes „ersparen solle." Andere Regierungen beschränkten sich auf kleine legislative Ausbesserungen und erwarteten Abhülfe in Bezug auf die Regelung der Gewerbe-, Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse in Deutschland von der deutschen Bundesbehörde, wozu allerdings die Bundesgrundgesetze, namentlich der Artikel 19 der deutschen Bundesacte, berechtigten, welche Hoffnung sich aber gleich den meisten anderen, an die Existenz der Bundesbehörde in ihrer jetzigen Zusammensetzung geknüpften leider nicht verwirklicht hat und auch schwerlich in nächster Zeit verwirklichen wird.

So erklärte z. B. das Großherzoglich Hessische Ministerium im Jahre 1821 gegenüber dem Landtage, daß eine durchgreifende Reform in Bezug auf Gewerbe- und Heimathsrecht mehr eine deutsche Nationalangelegenheit, als ein der Regierung des einzelnen Bundesstaats vorbehaltener Gegenstand sei. In Ermangelung eines Organs für Verwirklichung der allgemeinen deutschen Nationalbedürfnisse aber blieb die deutsche Particulargesetzgebung über diesen Gegenstand in dem bisherigen Zustande der Halbheit, Unordnung und Verwirrung, den wir geschildert haben, bis im Jahre 1848 die deutsche Nationalversammlung in Frankfurt zusammentrat und sich

Digitized by Google

an dieses Ereigniß die neue Hoffnung auf endliche Erledigung dieser gemeinschaftlich-deutschen Aufgabe knüpfte. Die Nationalversammlung beschloß auch, eine allgemeine deutsche Gewerbeordnung und ein deutsches Heimathsgesetz zu erlassen. Der Entwurf zu der ersteren ward am 26. Februar 1849 und der zu dem letzteren am 2. December 1848 der Reichsversammlung vorgelegt, beide waren auf Gewerbefreiheit und Freizügigkeit basirt.

Die volkswirthschaftliche Commission bemerkte in ihrem Bericht zu dem Entwurf der allgemeinen deutschen Gewerbeordnung:

„Es ist nicht zu verkennen, unsere socialen und gewerblichen „Zustände verrathen, wenn auch nicht überall, doch an manchen Or„ten, bedenkliche Krankheitserscheinungen; eine Haupturſache dieser „Abnormitäten ist offenbar die ganze bisherige politische Lage Deutsch„lands, die große Verschiedenheit der Gesetzgebung, welche besteht „gegenüber einer nach kosmopolitischer Ausgleichung aller Kräfte des „wirthschaftlichen Lebens ringenden Richtung der Zeiten. Es wäre „ein arger Fehlgriff, wenn man glaubte, den Schaden der Gegen„wart dadurch heilen zu können, daß Zustände einer früheren Zeit „in die unserige zurückversetzt oder die noch vorhandenen Ueberreste „der Vergangenheit wieder belebt würden. Es ist leicht, in diesen „Irrthum zu verfallen, denn die Erinnerung streift von den ver„gangenen Zuständen das Drückende ab und erhält nur das Ange„nehme. Wir sehen daher auch jetzt noch Manche laudatores tem„poris acti. Allein unsere Zustände sind nicht deshalb krankhaft, „weil wir nicht mehr die geschlossenen kaufmännischen Corporatio„nen, Krämer-Innungen, Handwerker-Zünfte u. s. w. haben; die „Klagen der Gewerbtreibenden ertönen vielmehr am lautesten grade „aus denjenigen Gegenden, wo noch Zünfte bestehen; aus Bremen „kam die erste mit Klagen angefüllte Petition an den Fünfziger „Ausschuß; in Hamburg versammelte sich der erste Handwerkercongreß „zur Berathung der Beschwerden des Gewerbestandes; aus dem „Großherzogthum Baden, aus Hessen (aber nur aus demjenigen „Theile Hessens, wo die Zünfte noch bestehen), aus Bayern (aber „nicht aus Rheinbayern, wo volle Gewerbefreiheit existirt), aus „Frankfurt kommen Anträge und Beschwerden. In allen diesen „Ländern und Orten bestehen noch Beschränkungen im vermeintlichen „Interesse des Handwerkerstandes. Die anderen Gewerbtreibenden „dagegen, die Kaufmannschaft, die Urproducenten, die Fabrikarbeiter

Digitized by Google

„haben sich bisher überall in größerer Freiheit, was den Nahrungs-
„stand betrifft, bewegen müssen, aber es hat von ihnen nicht eine
„Stimme Beschränkungen für ihre Gewerbethätigkeit verlangt."

Aus Rheinbayern und Rheinhessen, wo seit Jahrzehnten Gewerbefreiheit besteht, waren vielmehr Bittschriften in Masse für Aufrechterhaltung und Herstellung der Gewerbefreiheit eingegangen. Die ebenfalls außerordentlich zahlreichen Petitionen der zünftigen Gewerbe um Beibehaltung der Zunftverfassung bewegten sich in den seltsamsten Widersprüchen. Die Meister petitionirten wider die Gesellen, und die Gesellen wider die Meister, die Fabriken sollten zu Gunsten der Handwerker besteuert, der Handel beschränkt, von Jedem nur ein Gewerbe betrieben, und allen denjenigen, welche nicht in Städten wohnten, jede gewerbliche Beschäftigung untersagt werden. Der Schneidercongreß, welcher vom 20. Juli 1848 ab in Frankfurt tagte, verlangte sogar, nachdem er beschlossen, „daß die Forderungen der Schneider ein unbedingtes Vorzugsrecht haben müßten", ein Reichsgesetz, welches die Frauenarbeit beschränke, die Einfuhr fertiger Kleider verbiete und die Kleidermagazine aufhebe. Trotz all dieser Bestrebungen, welche sehr bedenkliche particularistische, socialistische und mitunter sogar communistische Auffassungen zeigten, und ein nicht sehr schmeichelhaftes Bild von dem damaligen Zustande der volkswirthschaftlichen Einsicht der deutschen Nation gaben, waren nach glaubhaften Berichten alle, auch die conservativsten Mitglieder des deutschen Parlaments nicht im Zweifel über die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit einer gemeinsamen Ordnung der Gewerbe- und Heimathsrechts-Verhältnisse für ganz Deutschland, und nur über das Maß und die Art dieser gemeinsamen Ordnung wichen die Ansichten theilweise von einander ab, jedoch nicht so weit, daß nicht eine Verständigung sehr wohl möglich gewesen wäre. Allein die Krisis, welche mit dem Verunglücken der Reichsverfassung u. s. w. eintrat, ließ es nicht dazu kommen.

Betrachtet man nun den gegenwärtigen Zustand der Gesetzgebung der einzelnen deutschen Staaten in Bezug auf Gewerbe-, Heimaths- und Niederlassungsberechtigung, so kann kein Mann von patriotischem Gefühl und wirthschaftlicher Einsicht bestreiten, daß die meisten deutschen Gewerbe- und Niederlassungs-Gesetzgebungen an und für sich nicht musterhaft sind, daß sie aber durch die Verwirrung, sowie durch die Hemmung und Unterdrückung, welche ihr

Digitized by Google

Nebeneinanderbestehen der Production und dem Verkehr, der Verwendung der Arbeitskräfte und der Verwerthung der Arbeitsproducte auferlegt, geradezu gemeinschädlich für die geistige, sittliche und wirthschaftliche Entwickelung der deutschen Nation wirken, daß sie eine Stockung der Säfte und eine Verkümmerung des Wachsthums erzeugen und damit eine wirthschaftliche Rückbildung, sowie eine politische Verstimmung zuwege bringen, welche Stadt gegen Stadt, Stadt gegen flaches Land, Innung gegen Innung, Gesellen gegen Meister, Werkstatt gegen Fabrik, männliche gegen weibliche Arbeitskraft, Capital gegen Arbeit und Arbeit gegen Capital in einen ebenso erbitterten, als unbegreiflichen gegenseitigen Vernichtungskrieg verwickelt und deshalb gerade vom conservativen Standpunkte aus die größten Bedenken erregen muß. —

Während in allen andern europäischen Staaten von wirthschaftlicher Bedeutung, namentlich in Oesterreich, in England, in Belgien, in Holland, in Frankreich, in Italien und in der Schweiz, sowie in den außereuropäischen Kulturstaaten Gewerbefreiheit herrscht, unterliegt dieselbe in den reindeutschen Staaten noch vielen und mannigfaltigen Beschränkungen; während dort die Arbeit und der Arbeiter frei circulirt, und der letztere sich den Beruf und die Arbeit und denjenigen Arbeitsmarkt, welche seinen Talenten und Kenntnissen am besten zusagen, aussuchen kann, ist in Deutschland der Arbeiter fast noch eben so sehr an die Scholle gebunden, wie es im Mittelalter der leibeigene Bauer war; und der Arbeit ist es untersagt, den Platz, wo sie entwerthet ist, zu verlassen, und denjenigen, wo sie augenblicklich gesucht und gut bezahlt ist, aufzusuchen. Während die deutschen Handwerker in fremden Ländern, wo sie unter dem Schutze der Gewerbefreiheit und der Freizügigkeit einen lohnenden Erwerbszweig und eine neue Heimath, welche ihnen in Deutschland die nächste Stadt und der nächste Staat verweigerten, gefunden haben, zu den geschicktesten, fleißigsten und gesuchtesten Arbeitern gehören, während ihnen der Engländer, der Nordamerikaner und der Franzose vielfach vor seinen eigenen Landsleuten den Vorzug gibt: ist es von den volkswirthschaftlichen und technischen Autoritäten anerkannt, daß die Producte des deutschen Gewerbefleißes denjenigen des englischen, französischen und amerikanischen dermalen noch in den meisten Stücken nachstehen. Wie sollte man sich nun die auffallende Erscheinung, daß der deutsche Arbeiter in fremden Ländern, wo Gewerbefreiheit

Digitized by Google

und Freizügigkeit herrscht, mehr und besseres leistet, als in seiner Heimath, wo ihn Gewerbe- und Niederlassungsbeschränkungen umgeben, anders erklären, als durch die Mängel der deutschen Gesetzgebung, welche den Uebergang von einem Gewerbe zum andern, die Ausdehnung und Combination der Gewerbe, die Vertauschung des Arbeitsmarktes, die Circulation der Arbeitskräfte von einer Stadt und einem Land zum andern unmöglich machen, oder wenigstens erschweren, und den freien Verkehr zwischen dem consumirenden Publikum und dem producirenden Arbeiterstand in Fesseln legen oder verhindern?

„Während gegenwärtig jeder Deutsche in Frankreich ein Land von 8748 Quadratmeilen mit mehr als 36 Millionen Menschen findet, worin er frei arbeiten, sich frei niederlassen und ohne obrigkeitliche Erschwerung sich verheirathen darf, muß er im eigenen Vaterlande den Genuß dieser Rechte entbehren. Die unternehmendsten und bravsten Leute (sagt Dr. Böhmert auf dem volkswirthschaftlichen Congreß von 1859), deren einzige Schuld darin besteht, daß sie kein Vermögen ererbt haben und vom Schöpfer nur mit kräftigen Knochen, gesundem Geiste und frischer Erwerbslust bedacht wurden, dürfen sehr oft kaum im nächsten Dorfe oder Städtchen ihres eigenen Landes, geschweige denn in einem anderen deutschen Bundesstaate sich niederlassen und ein Gewerbe begründen. Unser großes und herrliches Vaterland mit seiner intelligenten, fleißigen, nüchternen und sparsamen Bevölkerung und seinen außerordentlich reichen Hilfsquellen, die noch vielen Millionen lohnenden Erwerb bieten könnten, wird von den deutschen Gewerbs- und Niederlassungsgesetzen gleichsam als ein großes Armenhaus angesehen, das mit lebend umher schleichenden Gemeindelasten bevölkert ist. Weil es unter hundert Personen stets einige geben wird, welche nicht zu wirthschaften verstehen und im Laufe der Zeit mit oder ohne eigene Schuld verkommen, stellt man die übrigen 97 oder 98 unter die dauernde Vormundschaft der Behörden, die bei einer jeden Gewerbegründung oder Niederlassung über den Nahrungsstand der vorhandenen Bürger und über das örtliche Bedürfniß oder sogar, wie es im §. 204 des neuesten Bayrischen Gesetzentwurfs heißt, über die Wahrscheinlichkeit des Fortkommens zu Gericht sitzen sollen. Das Eigenthum des armen Mannes besteht nur in der Kraft seiner Hände, in der Fähigkeit seines Kopfes und in dem redlichen Willen, sich und den Sei-

Digitized by Google

nigen fortzuhelfen. Die Benutzung und Verwerthung dieses einzigen Eigenthums ist in Deutschland den mannigfaltigsten und verkehrtesten Beschränkungen unterworfen. Nur wer Hunderte und Tausende an Vermögen nachweisen kann, erlangt Aufenthaltserlaubniß oder Gewerberecht; die übrigen müssen entweder in der kleinen Gemeinde, wo sie das Unglück hatten geboren zu werden, und wohin sie auch dann, wenn dort zur Ausübung des Gewerbes, das sie erlernt haben, keinerlei Gelegenheit ist, auf Lebenszeit gebannt bleiben, verkommen oder jenseits des Oceans ihr Glück suchen, oder die Steuerkraft und die Angriffsmittel unseres Erbfeindes, des erwerbsfreien Frankreichs, vermehren, wo dermalen allein Paris über 90,000 deutsche Arbeiter zählt, die jährlich mehrere Millionen Steuern bezahlen."

Unter den einzelnen deutschen Gewerbegesetzgebungen herrscht aber, wie bemerkt, keineswegs Uebereinstimmung, vielmehr finden wir ein so verworrenes Chaos gesetzlicher Bestimmungen, daß es nicht einmal möglich ist, für die Abweichungen ein Princip herauszufinden, oder die verschiedenen einzelnen Länder oder deren Legislationen in verschiedene Kategorien oder Gruppen zu theilen. Nicht genug, daß jeder einzelne deutsche Staat seine abgesonderte Gewerbegesetzgebung hat, so herrschen auch wieder in den einzelnen Provinzen der verschiedenen Länder, ja sogar in den Dörfern und Städten einer und derselben Provinz oft ganz entgegengesetzte Gewerbegesetzgebungen und Observanzen. Staat schließt sich gegen Staat, Stadt gegen Stadt, Dorf gegen Dorf ab, und wenn wir einer Zeitungsnachricht glauben dürfen, so wird sogar in Mecklenburg der Arbeiter, welcher den Arbeitsbezirk, in welchem er geboren ward, verläßt und anderswo durch seiner Händearbeit sich und seine Familie zu ernähren sucht, wegen dieses „Vergehens" mit körperlicher Züchtigung heimgesucht und in seinen Arbeitsbannbezirk zurückgejagt.

In den letzten Jahren hat sich nun die Ueberzeugung von der Unhaltbarkeit dieser Zustände und von der Nothwendigkeit, nicht nur einer Reform der Gesetzgebung der deutschen Einzelstaaten, sondern auch der gemeinsamen Ordnung der Gewerbebefugnisse und Heimathsrechtsverhältnisse zwischen allen deutschen Staaten oder wenigstens denjenigen, welche zusammen das Gebiet des deutschen Zollvereins bilden, Bahn gebrochen, sich befestigt und in immer weiteren Kreisen verbreitet.

Der volkswirthschaftliche Congreß, eine aus Männern der Wis-

Digitized by Google

senschaft und der Praxis aus ganz Deutschland bestehende Versammlung, hat sich in seinen 1858r und 1859r Sitzungen beinahe einstimmig für die Gewerbefreiheit ausgesprochen, mit der Erläuterung, daß er unter Einführung der Gewerbefreiheit nichts verstehe, als die Wegräumung aller Schranken des freien Erwerbs, nicht aber die Vernichtung der Innungen, welche als ächt deutsche freie Genossenschaften gerade unter der Gewerbefreiheit und bei voller Selbstverwaltung die gedeihlichsten Früchte tragen können.

Um dieselbe Zeit erklärte sich der namentlich von Handwerkern beschickte Congreß der Hannover'schen Gewerbevereine zu Celle durch einen nach ausführlicher Debatte gefaßten Beschluß für möglichst rasche und vollständigste Einführung einer freien Gestaltung des Gewerbewesens und der damit zusammenhängenden staatlichen Einrichtungen, zu welchen der Uebergang von den Handwerkern selbst zu nehmen sei einerseits durch bessere Bildung in wirthschaftlicher Hinsicht, andererseits durch Gründung von freien Genossenschaften zum Ankauf von Rohstoffen und Haushaltungsmitteln, zur Beschaffung von Capital und Credit und zur Erweiterung des Absatzes und des Arbeitsmarktes; und die Versammlung des wirthschaftlichen Vereins für das nordwestliche Deutschland, welcher sich über die Länder Hannover, Braunschweig, Oldenburg und Bremen erstreckt, hat sich um dieselbe Zeit in gleichem Sinne ausgesprochen. Das Herzogthum Coburg hat durch ein Gesetz vom 25. Juni 1859 und das Herzogthum Gotha durch ein solches vom 29. Juli 1859 legislative Reformen im Sinne der Gewerbefreiheit eintreten lassen, auch in Bremen ist der Senat gleichzeitig mit ähnlichen Reformen vorgegangen. In den Königreichen Sachsen, Bayern und Hannover ist man ebenfalls mit vollständiger Abänderung der Gewerbegesetzgebung beschäftigt. Gesetzentwürfe, welche die Tendenz hatten, auf halbem Wege stehen zu bleiben, nur die dringendsten Mißstände zu beseitigen und im Uebrigen wenigstens noch einen Theil der Beschränkungen des freien Erwerbs fortexistiren zu lassen, haben vor den sie verurtheilenden Stimmen der öffentlichen Meinung wieder zurückgezogen werden müssen, und man darf auch in diesen Ländern nunmehr der baldigen Einführung vollständiger Gewerbefreiheit entgegen sehen. Die Gewißheit dieses Ziels ist so groß, daß selbst in demjenigen Lande, in welchem der Erreichung desselben die meisten und schwierigsten äußeren Hindernisse im Wege stehen, nämlich in

Digitized by Google

dem Königreich Bayern, die s. g. „Realgewerbeberechtigungen“ bedeutend im Preise fallen, und die darauf ruhenden hypothekarischen Forderungen gekündigt werden, weil man weiß, daß die Tage der Existenz dieses Instituts gezählt sind.

Die Regierung des Königreichs Württemberg hat einen Gesetzentwurf ausgearbeitet, welcher auf den Grundsatz der vollständigen Gewerbefreiheit basirt ist und daneben, so weit dies mit der vollständigen Freigebung der Gewerbe- und Handelsthätigkeit vereinbar ist, die Einführung eines dem Stande der jeweiligen wissenschaftlichen und praktischen Technik angepaßten, jedoch nur facultativen Gewerbeprüfungswesens, sowie die Festhaltung und zeitgemäße Ausbildung des corporativen und beitragspflichtigen Verbandes der Gewerbe zu Bildungs-, Erwerbs- und Unterstützungszwecken und zur Vertretung gegenüber den Staats- und Gemeindebehörden anstrebt. Die gleichzeitig in dem „Gewerbeblatt aus Württemberg“ (Nr. 47 vom 20. November 1859) veröffentlichten Grundzüge zu einer Revision der Gewerbeordnung (wahrscheinlich aus der Feder des verdienstvollen Directors der württembergischen Centralstelle für Handel und Gewerbe Dr. von Steinbeis) bemerken dazu Folgendes:

„Von Seiten der Gesetzgebung kann für Gewerbe und Handel nichts Besseres geschehen, als daß sie allen Beschränkungen der Arbeitsthätigkeit, allen eigensüchtigen und monopolistischen Tendenzen einen festen Damm entgegen stellt, den Gewerbestand zum Wettkampfe auf dem Gebiete der Arbeit anspornt und ihm frei gewählte gesetzliche Organe gibt, welche seine Interessen bis in die untersten Schichten vertreten und zugleich den breiten Canal bilden, durch welchen allen seinen Gliedern Intelligenz und Wissen in demselben Maße zufließen, als sie nur immer dafür empfänglich sind.“ — Es steht nicht daran zu zweifeln, daß dieser Entwurf in kürzester Frist zum Gesetze erhoben wird. Denn man streitet in Württemberg nicht mehr darüber, ob Gewerbefreiheit oder nicht, sondern nur über das Maß und die Art der neben der Gewerbefreiheit zu errichtenden corporativen Verbände.

In Preußen macht sich ebenfalls das Verlangen der Rückkehr zu der hauptsächlich durch eine am 9. Februar 1849 von dem Ministerium Manteuffel octroyirte Verordnung verkümmerten Grundlage der Gewerbefreiheit, Freizügigkeit und eines wirklichen Ge-

Digitized by Google

werberechts (an der Stelle des durch tendenziöse Entziehungen mißbrauchten und entwürdigten Concessionswesens) geltend.

Aus Baden ertönt wiederholte Klage über die Unhaltbarkeit seiner jetzigen Gewerbegesetzgebung und das Verlangen nach Consolidation auf einer freieren und festeren Grundlage.

In Frankfurt hat vor Kurzem der gesetzgebende Körper auf Antrag seines Mitglieds, des Häfnermeisters Hoffmann, mit allen Stimmen gegen die eine des Bäckermeisters Schäfer die Einführung der Gewerbefreiheit beschlossen, und sogar in Mecklenburg, welches ein nationalökonomischer Schriftsteller das Zwing-Uri der unvernünftigen Wirthschaftsgrundsätze nennt, regen sich Stimmen für Abschaffung der Zünfte.

Mit dem glänzendsten Beispiele aber auf dieser Bahn der Befreiung der menschlichen Arbeit von den Beschränkungen, welche ihr durch abgestorbene und sinnlose Ueberreste vergangener Zustände auferlegt sind — auf welcher Bahn sich, wie gezeigt, sämmtliche deutschen Staaten, der eine mit mehr, der andere mit weniger Eifer und Einsicht vorwärts bewegen — ist Oesterreich durch seine Gewerbeordnung vom 20. December 1859 vorangegangen, in welcher Lehr- und Wanderzwang, die Prüfungen aller Art, die Nothwendigkeit der Erwerbung des Gemeindebürgerrechts zum Gewerbebetrieb und alle übrigen Beschränkungen der Gewerbefreiheit abgeschafft werden, und nach welcher es einem Jedem freigestellt ist, gegen Zahlung der Steuern ein jedes Gewerbe, und zwar die verschiedenartigsten zu gleicher Zeit zu betreiben, so viele Werkstätten, Verkaufslocale oder Niederlagen zu halten, als ihm beliebt, jede Art Hülfsarbeiter, Agenten und Reisenden anzustellen, überall Bestellungen anzunehmen und auszuführen, kurz jede Einrichtung zu treffen, welche sein Interesse ihm als wünschenswerth erscheinen läßt.

Der Württembergische Gesetzentwurf läßt eine Regierungsconcession nur da eintreten, wo die öffentliche Sicherheit eine Staatsaufsicht absolut gebietet, und eine Entziehung der Befugniß zum Gewerbebetrieb soll, wie dies auch bisher schon, ohne irgend welche Unzuträglichkeiten zur Folge zu haben, der Fall war, ausschließlich auf das Urtheil der Gerichte in den durch das Gesetz bestimmten Fällen beschränkt sein.

Das Oesterreichische Gesetz enthält ähnliche Bestimmungen, es zählt die Gewerbe, welche ausnahmsweise einer Concession bedürfen,

Digitized by Google

auf und ſtatuirt eine Entziehung der allgemeinen Gewerbebefugniß nur:

1) durch das Urtheil der Strafgerichte in den durch die allgemeinen Straf- und Steuergeſetze vorgeſehenenFällen und
2) durch die Gewerbebehörden, jedoch ſtets nur auf eine beſtimmte Zeit in folgenden Fällen:
   a. wenn der Gewerbtreibende wegen gemeiner Verbrechen oder Vergehen verurtheilt worden und zugleich unter den gegebenen Umſtänden von dem Fortbetrieb des Gewerbes Mißbrauch zu beſorgen wäre, oder
   b. wenn wiederholte Beſtrafungen wegen Nichtbeobachtung der auf die Ausübung des Gewerbs bezüglichen Vorſchriften ſich als fruchtlos erwieſen haben.

Daß in mehreren deutſchen Staaten ſchon ſeit Jahrzehnten Gewerbefreiheit beſteht und man dort kein Bedürfniß fühlt, zu den überwundenen Zuſtänden zurückzukehren, iſt bereits bemerkt worden.

Nach dieſer Rundſchau, welche wir auf die in den letzten anderthalb Jahren auf den Gebieten der wiſſenſchaftlichen und praktiſchen Erörterungen, ſowie der Geſetzgebungen der einzelnen deutſchen Staaten ſtattgehabten Ereigniſſe und Fortſchritte geworfen haben, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die wiſſenſchaftliche Einſicht und die Ueberzeugung der tüchtigſten Praktiker, die öffentliche Meinung der überwiegenden Mehrzahl der deutſchen Bevölkerung und die Abſicht der deutſchen Regierungen und der deutſchen Kammern übereinſtimmend auf Einführung der Gewerbefreiheit und ihrer „unzertrennlichen Schweſter“, der Freizügigkeit, gerichtet ſind, und daß es, falls nicht unerwartete und unerfreuliche politiſche Ereigniſſe in den organiſchen Fortgang der bisherigen geſunden und friedlichen Entwickelung ſtörend eingreifen, es nur noch wenige Jahre dauern wird, bis daß die deutſche Nation, welche bisher, zwar nicht wegen Mangel an Einſicht, Fleiß und Tüchtigkeit, wohl aber in Folge der hinter den Fortſchritten der Wiſſenſchaft und der Praxis zurückgebliebenen Geſetzgebung in ihrer gewerblichen und induſtriellen Thätigkeit mit den übrigen Culturſtaaten Europa's nur mit Mühe gleichen Schritt halten konnte, auch in dieſer Beziehung in der Mitte der großen Nationen die gebührende Stellung einnimmt, von welcher aus ſie die Erfolge der übrigen nicht nur erreichen, ſondern ohne Zweifel überflügeln wird.

Digitized by Google

Um diese Stellung zu erreichen, bedarf es einer gemeinschaftlichen Regelung der Vorschriften über Gewerbe-, Heimaths- und Niederlassungsbefugnisse zwischen den Regierungen der verschiedenen deutschen Einzelstaaten, denn nur hierdurch können die oben geschilderten Mißstände beseitigt werden. Eine gemeinsame Regelung, für welche sich unter Zustimmung der öffentlichen Meinung die bedeutendsten wissenschaftlichen Autoritäten Deutschlands ausgesprochen haben, und für welche unter dem Beifall des Landes auch unsere Regierung im Verein mit anderen bereits Schritte gethan hat, ist auf keiner anderen Grundlage möglich, als auf der der Gewerbefreiheit und Freizügigkeit, wobei wir schon an dieser Stelle bemerken wollen, daß, wie der württembergische Nationalöconom Dr. Schäffle in einer von ihm in der „deutschen Vierteljahrsschrift", Jahrgang 22, Heft 1, Seite 218 u. f. veröffentlichten und von uns bei Ausarbeitung dieses Berichts mehrfach benutzten vortrefflichen Abhandlung über „gemeinsame Ordnung der Gewerbebefugnisse und Heimathsrechte in Deutschland" sagt, die Gewerbefreiheit ebenso wenig eine Gewerbeordnung und eine Gewerbepflege ausschließt, wie die Freizügigkeit eine Heimaths- und Gemeindeordnung und einen kräftigen Schutz des Gemeindeverbandes und des Gemeindebudgets gegen Ueberlastung.

Eine Vereinbarung zwischen den deutschen Staaten kann nur auf der Grundlage stattfinden, daß jeder Angehörige der vertragschließenden Staaten das von dem Bürgerrecht, von dem Nachweis eines bestimmten Lebensalters oder eines bestimmten Lehrgangs, von einer Befähigungsprüfung, von Civilstand und Geschlecht unabhängige Recht hat, an jedem Ort des Gesammtgebiets der vertragabschließenden Staaten jeden gesetzlich nicht verbotenen Nahrungszweig zu betreiben, ohne dazu einer Concession von einer Staats- oder Gemeindebehörde, einer Corporation oder einem Einzelnen zu bedürfen, unbeschadet der durch die Vereinbarung namhaft zu machenden, wenigen einzelnen Gewerbe (wie z. B. ärztliche Kunst, Wirthschaftsbetrieb, Auswanderungs-Agenturen, Preßgewerbe u. s. w.), bei welchen entweder aus unabweisbaren Rücksichten des öffentlichen Wohls oder im Hinblick auf bestehende Bundesgesetze die Concessionsertheilung dermalen noch nicht umgangen werden kann, sowie unbeschadet der dem Bereich der Landesgesetzgebungen überlassenen Vorschriften in Betreff der Einrichtung oder Veränderung gewerblicher Betriebsanlagen nach Rücksichten des öffentlichen Wohls.

Digitized by Google

Als Basis der gemeinschaftlichen Regulirung der Gewerbebefugnisse und Heimathsrechte in Deutschland muß ferner der Satz angenommen werden, daß jeder Angehörige der vertragabschließenden Staaten, welcher in einem dieser Staaten Bürger- oder Heimathsrechte hat, in dem Gesammtgebiet dieser Staaten zum Aufenthalt und Wohnsitz an jedem Ort berechtigt ist und nur dann ausgewiesen werden kann, wenn er der Armenunterstützung anheimfällt, oder wegen gemeiner Vergehen oder Verbrechen Strafen erleidet, oder durch andere genau zu bezeichnende Handlungen die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet. Neben dieser Niederlassungsberechtigung müßte das ursprüngliche Heimaths- und Gemeindebürgerrecht fortbestehen, und durch Vereinbarung der nöthigen Vorschriften über die Erfordernisse zur Erwerbung des Gemeindebürgerrechts, über die Voraussetzungen einer Naturalisation und über die Verpflichtung zur Annahme eines Landesindigenats die nöthige Garantie für die Integrität des Gemeindeverbandes, für den Schutz des Gemeindebudgets gegen Ueberlastung und für Evidenterhaltung der Status-, Heimaths- und Staatsbürgerrechte zwischen den Angehörigen und den Regierungen der einzelnen Länder.

Die Nothwendigkeit einer solchen Regelung, sagt Schäffle am angeführten Ort, hat nicht blos in den Jahren 1848 und 1849 die deutsche Nationalversammlung erkannt, indem sie im §. 3 der Grundrechte indirect zugab, daß die dort decretirten allgemeinen Rechte ohne ein allgemeines Gewerbe- und ein Heimathsgesetz, dessen Ausarbeitung sie beschloß, unpraktisch seien, auch die badische Regierung hat schon unter dem 11. November 1852 Anträge beim Bundestag gestellt, deren genauer Inhalt uns näher nicht bekannt ist, über welche aber von unterrichteter Seite bemerkt wird: „Auf Antrag Badens sei eine Commission niedergesetzt worden, um die Feststellung allgemeiner Heimathsverhältnisse unter Zugrundlegung der Gothaer Convention vorzubereiten." (In der Bundestagssitzung vom 10. März 1853 wurde von der Bundesversammlung auf den Antrag jener Commission beschlossen, die bislang dem Gothaer Vertrag noch nicht beigetretenen Regierungen zur Aeußerung über den Beitritt und ihre etwaigen Bedenken einzuladen. Zu einem endlichen Beschluß ist es bis jetzt nicht gekommen.) In dem Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851, dem jetzt unsers Wissens von deutschen Bundesstaaten nur Oesterreich, Baden (?). Holstein, Hessen-Hom-

Digitized by Google

burg, Hamburg und Lübeck*) nicht angehören, wurde „in Berücksichtigung der bei Anwendung der bisher zwischen den deutschen Bundesstaaten abgeschlossenen Conventionen wegen der Ausgewiesenen und Heimathslosen hervorgetretenen Schwierigkeiten, sowie in der Absicht, das in Bezug auf die Uebernahme von Auszuweisenden oder Heimathlosen zwischen ihnen bestehende Verhältniß auf möglichst einfache und leicht zu handhabende Grundsätze zurückzuführen und dadurch zugleich ein allgemeines deutsches Heimathsrecht vorzubereiten", bereits ein Anfang zu einer allgemeinen deutschen Heimathsordnung gemacht. Es handelt sich also nur noch um die Fortentwickelung einer bereits angebahnten Gemeinsamkeit.

Dies ist der Weg, auf welchem allein eine nach allen Seiten hin billige und gerechte Lösung der deutschen Gewerbe- und Niederlassungsfrage erzielt werden kann; er schließt zu gleicher Zeit die vielfach als Schreckmittel gebrauchte und mißbrauchte Befürchtung aus, daß in Folge der Beseitigung der bisherigen Schranken für die zu dieser Reform schreitenden Staaten eine Ueberschwemmung durch den Zuzug überflüssiger und schwer verwendbarer Bevölkerung eintreten werde; denn dadurch, daß auf die vorgeschlagene Weise gleichzeitig überall die Schleusen gezogen werden, wird sich die Fluth der Arbeitskräfte auf dem durch den gemeinschaftlichen Vertrag gebildeten Arbeitsgebiet überall in das naturgemäße Gleichgewicht stellen, die Arbeitskräfte werden den Platz, auf welchem wenig Nachfrage ist, verlassen, um den, wo sie augenblicklich stark gesucht werden, zu beziehen, und was eine einzelne Gegend etwa durch Zuzug einbüßt, wird sie dadurch, daß nunmehr ihrer Bevölkerung ein Arbeitsmarkt von 11,600 Quadratmeilen und 43 Millionen Einwohnern aufgeschlossen ist, doppelt und dreifach gewinnen. Den größten Vortheil werden aber ohne Zweifel diejenigen Gegenden haben, in welchen, neben einer im Verhältniß zu dem Flächengehalt zahlreichen und dabei arbeitskräftigen Bevölkerung und neben einem großen Reichthum an zur gewerblichen und industriellen Verarbeitung verwendbaren Naturschätzen, noch ein sich nachtheilig fühlbar machender Mangel an disponiblem Capital herrscht, wie das in unserem Lande größtentheils der Fall ist.

*) Seitdem Schäffle dies schrieb, sind weitere Beitritte erfolgt, und es gehören unseres Wissens jetzt alle Regierungen, mit Ausnahme von Oesterreich und Liechtenstein, zu den Vertragschließenden.

Digitized by Google

So lange übrigens diese zu hoffende Vereinbarung zwischen den verschiedenen deutschen Staaten noch nicht zu Stande gekommen ist, erscheint es nothwendig, daß diejenigen Länder, welche zur Erreichung dieses Ziels mit Reformen im Sinne der Gewerbefreiheit und Freizügigkeit vorgehen, die Zulassung von Angehörigen der übrigen deutschen Bundesstaaten von Gegenseitigkeit abhängig machen; denn einestheils würde darin eine Ungleichheit und Unbilligkeit liegen, daß der eine Staat den Angehörigen des anderen Rechte einräumte, welche seine eigenen Angehörigen in diesem Staate nicht genießen; anderntheils aber wird die Aufstellung des Princips der Gegenseitigkeit ein sehr wirksames Mittel zur Empfehlung der anzustrebenden allgemeinen deutschen Reform und Regelung der Erwerbs- und Heimathsverhältnisse gegenüber denjenigen deutschen Staaten sein, welche bis jetzt in Verkennung der richtigen volkswirthschaftlichen Grundsätze in einer selbstsüchtigen, beschränkenden und beschränkten Isolirtheit verharren und vermöge ihrer politischen Organisation besondere Schwierigkeiten haben, zu einer anderen Einrichtung überzugehen, wie dies z. B. bei Mecklenburg und den freien Städten der Fall ist, namentlich aber bei unserer Nachbarstadt Frankfurt, die trotz des gegentheiligen Ausspruchs ihres gesetzgebenden Körpers bis zur Stunde noch in den unerhörtesten Zunftbanden schmachtet.

Wir glauben in dem Vorausgegangenen dargethan zu haben, daß und aus welchen Gründen in Berücksichtigung des Zustandes der volkswirthschaftlichen Entwickelung, insbesondere der gewerblichen, industriellen und mercantilen Thätigkeit, sowie der Gesetzgebungen der verschiedenen deutschen Einzelnstaaten und in Berücksichtigung der Erreichbarkeit und Nothwendigkeit einer gleichmäßigen und gemeinschaftlichen Regelung des Erwerbs- und Niederlassungsrechts durch ganz Deutschland, wir die im vorliegenden Gesetzentwurf zu Grund gelegten Principien der Gewerbefreiheit und Freizügigkeit billigen müssen, jedoch vorläufig unbeschadet der Festhaltung der Gegenseitigkeit gegenüber der Gesetzgebung der übrigen deutschen Staaten und unbeschadet der weiter unten vorzuschlagenden Garantien hinsichtlich des Schutzes für die Integrität des Gemeindeverbandes und gegen die Ueberlastung der Gemeindebudgets.

Gehen wir nun zu einer Prüfung der gewerblichen Zustände, sowie der Gewerbegesetzgebung unseres Herzogthums über, so finden wir in dieser Beziehung Folgendes zu bemerken.

Digitized by Google

Bekanntlich ist das Gebiet des gegenwärtigen Herzogthums Nassau neben den Stammlanden aus Bestandtheilen verschiedener anderer Territorien zusammengesetzt; in diesen verschiedenen Landestheilen herrschte bezüglich des Gewerberechts die mannigfaltigste und abweichendste Gesetzgebung. In einem großen Theil des jetzigen Herzogthums war die Zunftverfassung schon im vorigen Jahrhundert durch die Territorialgesetzgebung aufgehoben und nicht wieder hergestellt worden; in anderen Theilen bestand der Zunftverband noch in voller Blüthe und Alleinherrschaft, in wieder anderen waren die Städte zünftig und das platte Land frei, oder es bestanden neben den zünftigen auch freie Gewerbe; im Jahre 1818 sah sich die Regierung durch Beobachtungen während des vorausgegangenen Hungerjahres, welches die Vortheile des freien Verkehrs sehr nachdrücklich dargethan hatte, veranlaßt, viele Zunftmonopole, sowie die bisherigen polizeilichen Taxen der Lebensmittel für den ganzen Umfang des Herzogthums aus polizeilichen Rücksichten vorläufig zu suspendiren. Am 15. Mai 1819 aber ward ein Gesetz erlassen, welches in Erwägung, daß die in einigen Theilen des Landes unter verschiedenen Formen noch fortbestehenden Zünfte weder ihrer ursprünglichen Einrichtung und Zweckbestimmung entsprächen, noch auch sich in Uebereinstimmung mit den constitutionellen Gesetzen des Herzogthums befänden, alle bisher im Herzogthum bestandenen Zünfte, sowie alle auf die bisherige Zunftverfassung sich beziehenden Gesetze, Observanzen und Verfügungen für vom 1. Juli 1819 ab aufgehoben erklärt und alle früheren und bisherigen Vorschriften über Polizeitaxen der Lebensmittel, namentlich des Fleisches, Mehls, Brodes und der Getränke außer Kraft setzt. Zur Erläuterung der erwähnten Verweisung auf die „Grundlagen der constitutionellen Gesetzgebung" muß bemerkt werden, daß schon durch das von dem Herzog Friedrich August zu Nassau-Usingen und dem Fürsten Friedrich Wilhelm zu Nassau-Weilburg am 1/2. September 1814 verkündigte Constitutionsedict die Einführung vollständiger Gewerbefreiheit, welche man bereits durch die Edicte vom 10. und 14. Februar 1809 und vom 1. und 3. September 1812 angebahnt hatte, versprochen und gewährleistet worden war. Das Gesetz vom 15. Mai 1819 bestimmt, daß Jedermann zur Ausübung jeden Handwerks berechtigt sei, sobald er hierzu von dem betreffenden Amt, welches die Zulässigkeit zu untersuchen und bei einem sich ergebenden Anstande an die Landes-

Digitized by Google

regierung zu berichten habe, einen Erlaubnißschein erwirkt hat; der Wanderzwang wird abgeschafft, dagegen die Prüfung der Lehrlinge zu Gesellen und der Gesellen zu Meistern beibehalten; diese Prüfungen haben jedoch keinen Einfluß auf das Recht zum Gewerbebetrieb, sondern nur die Wirkung, daß derjenige, welcher einen Lehrbrief nicht erwirkt und das Prädikat Meister nicht erworben hat, die dem wirklichen „Meister" zustehende Befugniß, Lehrlinge anzunehmen, nicht besitzt. Bezüglich des Verlustes des Rechts des Gewerbebetriebs wird bestimmt, daß solcher durch Erkenntniß der Herzoglichen Landesregierung, welche nach der damaligen Einrichtung auch als Gerichtshof für correctionelle und Polizeistraffachen zu fungiren hatte, wegen Betrugs oder wegen sonstiger polizeiwidriger Handlungen in Ausübung des Gewerbes erkannt werden könne.

Dieses Gesetz bestand bis zum 3. April 1849, wo das jetzt bestehende s. g. provisorische Gewerbegesetz erlassen wurde. —

In der Zwischenzeit von 1819 bis 1849 wurden Beschwerden gegen die Gewerbefreiheit nicht laut. Die Ursachen, welchen das 1849r Gesetz seine Entstehung zu verdanken hat, fanden sich erst innerhalb des letzten Jahrzehnts dieser dreißig Jahre zusammen. Es waren im Wesentlichen folgende: Die Preise der Lebensmittel waren gestiegen; und die bekannte Erfahrung, daß die Löhne nur langsam dem Steigen der Lebensmittelpreise zu folgen pflegen, und es in der Regel längere Jahre dauert, bis die gegenseitige richtige Proportion zwischen diesen beiderseitigen Factoren wieder hergestellt ist, bestätigte sich auch in dem vorliegenden Falle.

In der Zwischenzeit litten durch die Krisis, welche mit diesem Mißverhältniß zwischen der Höhe des Preises der Lebensmittel und der des Arbeitslohnes verbunden ist, die Arbeiter und Handwerker ebenso schwer als unverschuldet. Im vorliegenden Falle kam noch hinzu, daß während der fraglichen Zeit, wenigstens in unserer Gegend, die volkswirthschaftliche Entwickelung im Allgemeinen keine Fortschritte machte, sondern in einen Zustand des Rückgangs oder wenigstens der Stagnation gerathen zu sein schien. Endlich war es nach den damaligen Gesetzen über Vereinswesen und Genossenschaften und nach den damals herrschenden Verwaltungs- und Polizeigrundsätzen den Handwerkern und Arbeitern unmöglich, die nöthigen Anstalten zu einer auf Gegenseitigkeit beruhenden Creditgewährung und Unterstützung, zum gemeinsamen Ankauf von Lebensmitteln und Roh-

Digitized by Google

produkten oder zum gemeinsamen Absatze ihrer Fabrikate zu treffen, wie dies bekanntlich in den letzten 7 Jahren durch Gründung von Vorschuß- und Creditcassen, von Spar-, Consum- und Rohstoffvereinen in ganz Deutschland mit dem glänzendsten Erfolg geschehen ist und in neuester Zeit auch, Dank der Intelligenz und Regsamkeit unseres Handwerkerstandes, in einzelnen Städten unseres Herzogthums, wie z. B. in Limburg und Montabaur, begonnen hat. Abgesehen von der gesetzlichen Möglichkeit fehlte es indeß auch damals noch an dem nöthigen Maß von volkswirthschaftlicher Einsicht und Selbstvertrauen auf die eigene Kraft und den eigenen Willen, in welcher Beziehung die Zustände sich seitdem sehr wesentlich gebessert haben. Damals fühlte der Handwerkerstand wohl, daß ihm etwas fehle, allein er suchte die Quelle des Uebels am unrechten Orte; statt die Ursachen seines Mißbehagens in seiner eigenen Apathie und den der Gründung freier Genossenschaften von Außen entgegenstehenden Hindernissen zu suchen, erwartete er das Heil seines Standes von der Einschränkung der wirthschaftlichen Freiheit, von der Wiederherstellung von allerlei Hinderungen und Hemmnissen, welche, wie oben gezeigt, zur Zeit der Blüthe der Zunftverfassung im Zusammenhang mit anderen zwischenzeitlich untergegangenen Institutionen heilsame Wirkungen erzielt hatten, in der gegenwärtigen Zeit aber sinnlos und gemeinschädlich sein mußten. Aus dieser Auffassung, welche wie bemerkt, was das Vorhandensein eines krankhaften Zustandes anlangt, auf einem richtigen Gefühl, dagegen was die Krankheitsursache anlangt, auf einer irrigen Voraussetzung beruhte, und die außerdem auch durch politische Mißstimmung zersetzt und durch die aus Frankreich herübergekommenen, alle Wahrheiten der volkswirthschaftlichen Wissenschaft verleugnenden socialistischen und communistischen Grundsätze getrübt war, ging jene Agitation hervor, die wir bereits oben bei Gelegenheit der Besprechung der Bemühungen der deutschen Nationalversammlung für ein allgemeines deutsches Heimaths- und Gewerbegesetz im Großen und Ganzen characterisirt haben, und die sich auch innerhalb der Grenzen unseres Herzogthums im Kleinen und Einzelnen wiederholt hat. Ihr Feldgeschrei ging statt auf Befreiung der Person von den Hindernissen, welche der Wahl des Aufenthalts, und auf Befreiung der Arbeit von den Beschränkungen, welche der freien Ausübung des Erwerbsrechts entgegen standen, auf „Schutz der Arbeit", worunter man

Digitized by Google

eine möglichste Privilegirung und Monopolisirung der gegenwärtigen Inhaber von Gewerbs-Concessionen, die Ausschließung oder Erschwerung des Zutritts der Uebrigen und eine gewisse Art der Bevormundung des Publikums verstand.

Durch eine Ministerialverordnung vom 1. Mai 1848 ward zur Berathung der Einrichtungen und Maßregeln, welche geeignet erschienen, die Lage der arbeitenden Classen nach Möglichkeit zu verbessern und das Gewerbewesen den Bedürfnissen der Zeit anzupassen, eine aus der Mitte des Gewerbevereins und des landwirthschaftlichen Vereins gewählte und durch einen Regierungscommissär verstärkte Commission für die zum „Schutz" und zur Förderung der Arbeit bezüglichen Einrichtungen niedergesetzt.

Aus den Verhandlungen dieser Commission und aus dem Materiale, welches sich aus den Eingaben der Handwerksmeister des Landes, insbesondere derjenigen der Stadt Wiesbaden ergab, ging das Gesetz vom 3. April 1849 hervor. Dasselbe bezeichnet in seinem Eingang den „Schutz" und die Förderung der Arbeit, sowie die Hebung des Gewerbestandes als seinen Zweck, es legt sich jedoch nur eine provisorische Geltung bei auf so lange, bis die in Bälde zu erwartende allgemeine deutsche Gewerbeordnung erlassen sei. Zur Publikation der letzteren ist es, wie bereits oben näher ausgeführt, nicht gekommen. Das Gesetz vom Jahre 1849 ist daher bis auf Weiteres, jedoch ohne jemals in ein definitives verwandelt worden zu sein, bestehen geblieben. Wir glauben bereits oben nachgewiesen zu haben, daß diejenigen Principien, welche die Grundlagen der zu erwartenden gemeinschaftlichen Regulirung der Gewerbe- und Niederlassungsrechte für ganz Deutschland bilden werden, der Gegensatz sind zu den auf Beschränkung des Arbeitsrechts gerichteten Bestrebungen der Jahre 1848 und 1849.

Wir gehen nun zu einer Prüfung der einzelnen Vorschriften des Gesetzes vom 3. April 1849 über. Dieses provisorische Gesetz bestimmt im Wesentlichen:

1) ein Handwerksgewerbe ist dasjenige Geschäft, von welchem der Bezirksrath beschließt, daß es als Handwerk im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes anzusehen sei (§. 12);
2) die Grenzen zwischen den verschiedenen Handwerkern, und inwieweit ein Handwerksmeister in verwandten Gewerben arbeiten darf, entscheidet ebenfalls der Bezirksrath (§. 12);

Digitized by Google

3) zur selbstständigen Betreibung eines solchen Handwerks soll nur derjenige berechtigt sein, welcher als Bürger in eine Gemeinde des Herzogthums recipirt ist und eine Meisterprüfung bestanden hat (§. 1);
4) nur in seiner eigenen Gemeinde ist er ohne Weiteres zur Gewerbeniederlassung berechtigt, in einer andern bedarf er dazu der Zustimmung des Gemeinderaths (§. 1);
5) außer der Meisterprüfung muß nach beendigter Lehrzeit eine Gesellenprüfung gemacht werden (§. 3);
6) die Prüfungen werden vorgenommen durch Handwerker aus demjenigen Amtsbezirke, welchem der zu Prüfende angehört, und in welchem er seine Gewerbeniederlassung gründen will. Die Prüfungscommissionen werden in der Art gebildet, daß die Handwerkstreibenden eines Amtsbezirks von gleichem Handwerke zusammentreten und auf die Dauer dreier Jahre 3 Prüfungsmeister und für jeden derselben einen Stellvertreter ernennen. Bei den Bauhandwerkern soll aus dem Kreisamtsbezirke gewählt, und soll dem Prüfungsausschusse ein im Staatsdienst stehender Techniker als stimmberechtigtes Mitglied beigegeben werden (§. 4 u. 5).

Das Gesetz von 1849 geht also nicht nur weiter, als das vom Jahre 1819 zurück, sondern sogar hinter die Zunftverfassung, wie sie vor dem Jahre 1819 in einzelnen Theilen des Herzogthums noch bestanden hat.

Es stellt seine Beschränkungen auf für alle Gewerbe, welche als Handwerke anzusehen dem Bezirksrath beliebt, mögen sie heißen, wie sie wollen, mögen sie mit oder ohne Hülfsarbeiter, mögen sie in der Stadt oder auf dem flachen Lande betrieben werden. So weit war die Zunftverfassung niemals gegangen. Neben den zünftigen Gewerben bestanden s. g. freie Gewerbe. Auch ein zünftiges Gewerbe konnte unzünftig, d. h. zwar selbstständig, aber nur ohne Gesellen und Lehrlinge betrieben werden. Der Zunftzwang war auf den Zunftbezirk, in der Regel nur auf das Weichbild einer Stadt beschränkt, während auf dem flachen Lande die Gewerbe zunftfrei oder unzünftig waren.

Selbst bei den städtischen vollzünftigen Gewerben war das Gewerberecht nur abhängig von

1) dem Meisteralter (25 Jahre),

Digitized by Google

2) dem Besitz eines Lehrbriefs,
3) der Nachweisung der Gesellen- und Wanderzeit durch Vorlage des Gesellen- und Wanderbuchs,
4) dem Anfertigen eines Meisterstücks und
5) dem Wohnsitz in einer Stadt.

Das Ortsbürgerrecht in der Stadt war kein Erforderniß zum Eintritt in die Zunft; und an die obigen Voraussetzungen war derjenige nicht gebunden, der entweder ein zünftiges Gewerbe unzünftig (d. h. ohne Lehrlinge und Gesellen) betreiben, oder wer es außerhalb des Zunftbezirks, oder auf dem flachen Land, oder wer überhaupt ein freies oder unzünftiges Handwerk betreiben wollte.

Das Gesetz vom 3. April 1849 geht also, indem es alle diese Unterschiede nicht anerkennt, und indem es das Ortsbürgerrecht oder die Genehmigung des Gemeinderaths zur Gewerbeniederlassung unbedingt erfordert, viel weiter, als es die Zunftverfassung jemals gethan hat. Vor allen Dingen setzt es sich in einen unlösbaren Widerspruch mit dem Gemeindegesetz. Das Gemeindegesetz schreibt nämlich vor, daß das Gemeindebürgerrecht demjenigen zu ertheilen sei, der einen unbescholtenen Ruf habe und den Nachweis liefern könne, daß er zur Ernährung einer Familie im Stande sei.

Das Gewerbegesetz schreibt aber vor, daß Jemand nicht eher ein Gewerbe selbstständig betreiben, also nicht eher die Probe machen oder den Nachweis liefern kann, daß er eine Familie zu ernähren im Stande sei, als bis er zuvor das Gemeindebürgerrecht erworben habe. Das Gewerbegesetz macht also die Ausübung des Gewerberechts von der vorherigen Antretung des Gemeindebürgerrechts, und das Gemeindegesetz macht umgekehrt die Antretung des Gemeindebürgerrechts von der vorherigen Ausübung des Gewerberechts abhängig.

Aus diesem unlöslichen Widerspruch war nur dann ein Ausweg zu finden, wenn es die Gemeindebehörde mit der Erbringung der Nachweise der Fähigkeit zur Ernährung einer Familie entweder über die Maßen leicht, oder über die Maßen schwer nahm; im ersteren Falle wurden die Interessen der Gemeinde rechtswidrig verletzt, im letzteren Falle aber wurde manchem Nachsuchenden das Recht zum Gewerbebetrieb ohne irgend einen vernünftigen, in der Sache liegenden Grund verweigert. Im ersteren Falle begnügte sich die Gemeinde damit, daß der Nachsuchende einen unbescholtenen

Digitized by Google

Ruf und das Zeugniß über die bestandene Meisterprüfung hatte, sie nahm ihn also auf, ohne daß er vorher durch selbstständige Ausübung seines Gewerbes die Erfordernisse zur Gründung eines Hausstandes dargethan hatte. Im entgegengesetzten Falle begnügte sich die Gemeinde nicht mit den obigen Erfordernissen, sondern verlangte außerdem noch den Nachweis eines nicht unbeträchtlichen Vermögens, weil sie in Ermangelung einer vorherigen selbstständigen Ausübung des Gewerbes und der dadurch gegebenen Bürgschaft der nöthigen geistigen, sittlichen und körperlichen Tüchtigkeit eine andere Garantie, als die des Vermögensbesitzes, nicht zu finden wußte.

Die Folgen jener strengeren Praxis bestanden darin, daß vielfach junge Gewerbtreibende, welche vermöge ihrer Qualification, ihrer Rüstigkeit und ihres Fleißes die Zulassung verdient hätten, in Ermangelung eines ererbten Vermögens zurückstehen mußten zu Gunsten solcher, welche einen Capitalbesitz nachweisen konnten, jedoch, weil es ihnen an Geschick, Fleiß und sittlicher Tüchtigkeit fehlte, nach Consumirung ihres Capitals zu Grunde gingen und der Gemeinde, welche sie im Vertrauen auf das letztere aufgenommen hatte, zur Last fielen. Bei der gelinderen Praxis aber bestanden die nachtheiligen Folgen darin, daß die jungen Leute, welche man ganz ohne Noth zur Erwerbung des Ortsbürgerrechtes zwang, damit zugleich zur verfrühten Gründung einer Familie verführt und der Gefahr des Untergangs ausgesetzt wurden, weil sich die Zahl der Familie rascher vergrößerte, als die Einnahmen einer noch nicht hinlänglich befestigten bürgerlichen und gewerblichen Existenz.

Die in Obigem entwickelten Folgen zeigen deutlich, daß das von dem provisorischen Gewerbegesetz aufgestellte Princip ein in volkswirthschaftlicher und politischer Beziehung unrichtiges ist. Das Gemeindebürgerrecht und die Befugniß zum selbstständigen Gewerbebetrieb stehen keineswegs in einem solchen Zusammenhange zu einander, daß das erstere die unumgängliche Vorbedingung und nothwendige Voraussetzung des letzteren bilden müßte. Die gewerbliche Niederlassung muß in der Regel der ortsbürgerlichen vorausgehen und nicht ihr nachfolgen. Die gewerbliche Niederlassung ist für einen jungen Mann zunächst nur ein Versuch, der, wenn sich die Wahl des Orts und der Arbeit nicht bewährt, wiederaufgegeben werden kann, anderenfalls aber durch Antritt des Gemeindebürger-

Digitized by Google

rechts zu einer definitiven Niederlassung gemacht wird. Unser jetziges Gesetz zwingt den jungen Gewerbetreibenden, mit dem gewerblichen Niederlassungsversuch sofort auch schon die definitive bürgerliche Niederlassung durch Antritt des Gemeindebürgerrechts zu verbinden. Das letztere gibt das Recht zur Heirath; wer ein Recht hat, macht auch gern Gebrauch davon. Der junge Mann gründet also eine Familie. Der Ort, wo er sich niedergelassen, ist jedoch seinem Gewerbe ungünstig oder wird dies im Laufe der Zeit. Trotz Fleißes und Geschicklichkeit, die ihn an einem anderen Orte reichlich ernähren würden, geht er auf diesem ungünstigen Terrain zurück, kann Frau und Kinder nicht mehr ernähren und verfällt endlich der Armencasse derjenigen Gemeinde, der er durch die ihm ohne allen Grund aufgenöthigte Erwerbung des Gemeindebürgerrechts für immer aufgelastet worden ist. Die Folgen sind also Beförderung verfrühter Niederlassungen und leichtsinniger Heirathen, Gebundensein an einen Ort und damit Verurtheilung zu unabänderlicher Armuth, Ueberschwemmung der Gemeinden mit verkümmerten Mitgliedern und Belastung der Gemeindebudgets durch übermäßige Unterstützungs- und Armenpflegeausgaben.

Jeder Mensch, mag er Gemeindebürger sein oder nicht, muß das unbestreitbare Recht haben sich auf redliche Weise seinen Unterhalt zu verdienen und den ihm hierzu geeignet scheinenden Ort zu wählen. Allein ebenso muß eine jede Gemeinde das Recht haben, die Integrität ihres Gemeindeverbandes und die Conservirung ihres Communalvermögens im Auge zu behalten und demjenigen, welcher dieselbe gefährdet, die Aufnahme zu verweigern. Knüpfe man daher die Erwerbung des Gemeindebürgerrechtes an strenge Bedingungen und gebe man das Recht der gewerblichen Niederlassung und des Aufenthalts frei, so werden jene Uebel verschwinden.

Der junge Mann hat alsdann Gelegenheit, hier und dort zu probiren, das Terrain zu recognosciren und sich den seiner Person und seiner Arbeit angemessenen Platz auszusuchen; macht er in dieser Wahl einen Fehlgriff, so läßt sich derselbe verbessern, weil man sich noch nicht durch Erwerb des Bürgerrechtes gebunden hat. Geht er zu Grunde, so kann er wenigstens nicht die Einrichtungen des Staates und der Gesellschaft der Urheberschaft anklagen; erreicht er aber eine definitiv gesicherte Existenz, so wird er erst dann nach überstandener Probezeit ein definitives Domicil nehmen, ein

Digitized by Google

Familie gründen und das Bürgerrecht nachſuchen in einer Gemeinde, welcher er ein nützliches Mitglied ſein wird. Gerade die verkehrte und mit dem Gemeindegeſetz im Widerſpruch ſtehende Beſtimmung des proviſoriſchen Gewerbegeſetzes hat dadurch, daß ſie den Unterſchied zwiſchen der gewerblichen Niederlaſſung und dem Antritt des Gemeindebürgerrechts verwiſcht, eine heilloſe Verwirrung der Begriffe angerichtet; und wo man dermalen ſich Befürchtungen wegen Einführung der Gewerbefreiheit und Freizügigkeit hingibt, da beruht dies meiſtens auf der durch das proviſoriſche Gewerbegeſetz hervorgerufenen irrigen Meinung, daß mit dem Aufenthalt und dem Gewerbebetrieb auch nothwendig das Gemeindebürgerrecht verbunden ſein müſſe, während doch gerade nach den richtigen wirthſchaftlichen und politiſchen Principien und nach den Vorſchriften des gegenwärtigen Geſetzentwurfs der Gemeindeverband dadurch geſchützt wird, daß man die Erwerbung des Gemeindebürgerrechts erſt dann geſtattet, wenn ſich der Arbeiter durch jahrelangen, ſelbſtſtändigen Betrieb eines Gewerbes bereits als tüchtig bewährt hat.

Um ein Bild von einer normalen Regelung der Verhältniſſe zu geben, ſchalten wir hier die Schilderung ein, welche Herr von Steinbeis, der Director der württembergiſchen Centralſtelle für Handel und Induſtrie, in ſeinem vortrefflichen Buche „die Elemente der Gewerbebeförderung, nachgewieſen an der belgiſchen Induſtrie“, Seite 106 und 599 über die Freiheit der gewerblichen Niederlaſſung in Belgien gibt. Sie lautet wie folgt:

„Weit entfernt, der Ueberſiedelung irgendwelche Hinderniſſe entgegenzuſtellen oder Jemanden zu hindern, am neuen Wohnſitz ſein Brod zu verdienen, bemühen ſich Staats- und Communalbehörden, arbeitsluſtige Leute in die Städte zu ziehen, um dadurch den Geſammterwerb, wie die ſtädtiſchen Revenuen zu erhöhen und die Herſtellung nützlicher allgemeiner Anſtalten, wie z. B. der gewerblichen Bildungsanſtalten, der Verſorgungsanſtalten, der Unterſtützungsanſtalten u. ſ. f. zu ermöglichen und zu erleichtern. Wo man in Belgien ſeinen Aufenthalt wählt und ein Geſchäft betreibt, hat man an den Staats- und Communallaſten zu tragen, und durch achtjährigen Aufenthalt erwirbt der Inländer das ſonſt am Geburtsort haftende Heimathsrecht an dem betreffenden Orte, ohne daß ihm deshalb irgend etwas Anderes auferlegt wäre, als daß er den Geſetzen und der bürgerlichen Ordnung Genüge leiſte.

Digitized by Google

Niemanden in Belgien fällt es ein, hiergegen zu opponiren; im Gegentheil hat sich Angesichts der Vortheile, welche die Erleichterung der Uebersiedelung gewährt, die Regierung veranlaßt gesehen, dieselbe noch mit besonderen, nicht unbedeutenden Opfern aus der Staatscasse zu befördern, während auch die Provinzialcassen solche Opfer ganz aus freiem Antrieb bringen, um die arbeitslosen Ueberschüsse der Ackerbaubevölkerung in den industriereichen Städten nutzbringend unterzubringen. — In Belgien kann ein Jeder, der ein Gewerbepatent bei der Steuerbehörde gelöst, oder bei Anlagen, die einer Concession bedürfen, diese eingeholt hat, sein Gewerbe ausüben, wo und wie er will, insoweit dabei die für gefährliche oder ungesunde Gewerbe bestehenden Gesetze befolgt werden; er darf jedoch nur dasjenige Gewerbe ausüben, auf welches sein Patent oder seine Concession lautet."

Die obige Ausführung ergibt unseres Erachtens, daß die Vorschrift in §. 1 des Gewerbegesetzes von 1849, wonach nur Derjenige zur Ausübung eines Gewerbes berechtigt sein soll, welcher zuvor als Bürger in einer Gemeinde des Herzogthums recipirt worden ist, sich nicht rechtfertigen läßt. Ebenso unhaltbar ist die weitere Vorschrift dieses Gesetzes, wonach ein Gemeindebürger, welcher in einer anderen Gemeinde als derjenigen, welcher er durch Reception angehört, eine selbstständige Gewerbeniederlassung nehmen will, dies nur darf, wenn und so lange der dortige Gemeinderath, dessen Ermessen das Ganze anheimgegeben ist, dies gestattet; ferner die Vorschrift, wonach Personen, welche einer Gemeinde des Herzogthums nicht angehören, der selbstständige Betrieb eines Handwerksgewerbes und die Begründung einer Handwerksniederlassung im Herzogthum nur ausnahmsweise mit Genehmigung des Bezirksraths von dem Gemeinderath derjenigen Gemeinde, in welcher sie ihr Gewerbe betreiben wollen, gestattet werden darf; und endlich die Bestimmung, wonach die Erlaubniß des bloßen Aufenthalts für den Betrieb irgend eines anderen Gewerbes, welches als Handwerk nicht anzusehen ist, dem Ermessen des Herzoglichen Amts anheim gestellt wird, welches darüber das Gutachten des Gemeinderaths derjenigen Gemeinde, in welcher der Aufenthalt nachgesucht wird, und in geeigneten Fällen auch das des Bezirksraths einzuholen hat.

Nach welchen Grundsätzen in allen diesen Fällen gehandelt werden soll, welche Erfordernisse hinreichen, um einen Anspruch auf

Digitized by Google

Ertheilung der Erlaubniß zum Aufenthalt und Gewerbebetrieb zu geben, sowie welche Umstände einen zureichenden Grund liefern, dieselbe zu verweigern oder, wenn sie bereits ertheilt ist, zu widerrufen, über alle diese Fragen gibt das Gesetz keinerlei Antwort. Die Folge davon ist, daß in den verschiedenen Aemtern und in den verschiedenen Gemeinden des Herzogthums sich eine hundertfach abweichende Praxis hierüber ausgebildet hat. Man sah nicht nur auf die Person und auf die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Bewerbers, sondern erörterte in der Regel auch die Fragen, ob das Gewerbe, welches er betreiben wolle, in der fraglichen Gemeinde noch nicht übersetzt sei, ob nicht die neue Concurrenz Diesem oder Jenem nachtheilig sein werde, ob der Nachsuchende die Wahrscheinlichkeit für sich habe, in diesem Geschäft für sich und seine Familie sein Auskommen zu finden u. s. w., — alles Fragen, zu deren Entscheidung ohne Zweifel der Behörde, ganz abgesehen von dem Recht hierzu, in den meisten Fällen nicht einmal die nöthige Fähigkeit zusteht. In Folge dessen traten in verschiedenen Gegenden unseres Landes schreiende Mißstände zu Tage. Taglöhner und andere Arbeiter mußten, weil sie trotz Fleißes und unbescholtenen Rufs in der Stadt, wo allein Arbeit und Verdienst für sie zu finden war, die Erlaubniß zum s. g. temporären Aufenthalt nicht erhalten konnten, ihr Quartier in einem der benachbarten Dörfer nehmen, um Morgens vor Tagesanbruch einen stundenlangen Weg zurückzulegen, dann erst mit halberschöpfter Kraft auf der Arbeitsstätte zu erscheinen und nach vollendetem sauren Tagewerk den letzten Rest ihrer Kräfte zum beschwerlichen Heimwege zu verwenden. Wir wollen ganz absehen von der unnützen Grausamkeit, welche in einem solchen Verfahren liegt und sich nach den Grundsätzen der Moral, des Rechts und der Politik in keiner Weise rechtfertigen läßt; schon dann, wenn wir nur volkswirthschaftliche Gesichtspunkte im Auge haben, läßt sich die Verschleuderung an Zeit, Capital und Arbeitskraft, welche in Folge einer solchen Kränkung der Rechte des Einzelnen für die Gesammtheit herbeigeführt wird, in keiner Weise rechtfertigen.

Nur dann, wenn es dem Angehörigen eines Staats frei steht, sich diejenige Arbeitsstätte und denjenigen Arbeitsmarkt, auf welchen er seine Kräfte glaubt am besten verwerthen zu können, nach eigenem besten Ermessen aufzusuchen, wird ein Jeder innerhalb des wirthschaftlichen Kreislaufes denjenigen Platz angewiesen erhalten,

Digitized by Google

zu welchem er nach Maßgabe seiner körperlichen, geistigen und sittlichen Befähigung berufen ist. Nachfrage und Angebot der Arbeit wird sich überall in die richtige, den gegebenen Verhältnissen entsprechende Proportion setzen. Die Bedürfnisse der Consumtion werden überall so gut, so schnell und so billig, als es möglich ist, befriedigt werden. Die Naturgesetze der Volkswirthschaft werden überall in ihr ursprüngliches Recht wieder eintreten, und die freie Circulation der productiven Kräfte, welche der Gemeinde, der bürgerlichen Gesellschaft und dem Staat die Nahrung zuführen, wird nicht mehr durch willkürliche Hindernisse in Stockung versetzt sein.

Nehmen wir z. B. den Fall an, ein Angehöriger unseres Landes, der in einem entlegenen Dorfe geboren und daher zunächst auch nur dort zum Antritt des Gemeindebürgerrechts berufen ist, hat irgend ein Handwerk, welches mit Erfolg nur in einer größeren Stadt betrieben werden kann, erlernt und es in Folge gutbenutzter Lehrzeit und langer Wanderjahre in fremden Landen zu einem hohen Grad von Vollkommenheit in demselben gebracht; obgleich jede noch so bedeutende Stadt Englands und Frankreichs ihm bereitwilligst das Recht zum Aufenthalt und zum unbeschränktesten Gewerbebetriebe ertheilen würde, und die ihm sich dort eröffnenden Aussichten die glänzendsten sind, kehrt er, dem Ruf der Vaterlandsliebe folgend, in die Heimath zurück. Was findet er jetzt dort? Ein Gesetz, welches ihm sagt: „Obgleich du Nassauischer Staatsbürger und in einer Nassauischen Gemeinde heimathsberechtigt bist, so darfst du doch in der nächsten Nassauischen Stadt das Gewerbe, welches du erlernt hast, und das Recht der Gründung eine Gewerbsniederlassung nur ausüben, wenn und so lange der Gemeinderath dieser Gemeinde es zu gestatten, die Gewogenheit hat; wenn aber der Gemeinderath dir die Erlaubniß verweigert, oder die ertheilte Erlaubniß zurücknimmt, so hat es mit deiner Befugniß ein Ende; der Gemeinderath kann aber beides, sowohl verweigern als zurückziehen, ohne auch nur irgend einen Grund dafür anzuführen, und ohne daß das Gesetz gegen seine Verfügung eine Appellation oder Beschwerde gestattet.“ Wenn der so in seine Heimath zurückgekehrte Handwerker nicht das Glück hat, aufgeklärte Geister und wohlmeinende Herzen zu finden — das Gesetz, wie es dermalen besteht, gewährt ihm keinen Schutz; es läßt ihm keinen anderen Ausweg übrig, als die Schaar derjenigen zu vergrößern, welche, zurückgeschreckt durch die

Digitized by Google

auf deutschem Boden der Arbeit bereiteten Hemmnisse, im Ausland eine Gewerbsniederlassung suchen, welche ihnen die Heimath verweigert.

Um den Ungerechtigkeiten und wirthschaftlichen Nachtheilen, welche dieser Zustand der Dinge zur Folge hat, ein Ende zu machen, bleibt kein anderes Mittel übrig, als das dem Gesetz von 1849 zu Grunde liegende Prinzip der Aufenthaltsbeschränkung zu verlassen und statt dessen den Grundsatz der Freizügigkeit aufzustellen unter denjenigen Beschränkungen, welche wenigstens vorerst noch und, so lange noch nicht, sei es durch einen Act der gemeinschaftlichen Gesetzgebung, sei es durch wechselseitigen Vertrag zwischen den Regierungen der deutschen Einzelstaaten, die Grundsätze der Gewerbefreiheit und Freizügigkeit durch ganz Deutschland ausgeführt sind, geboten erscheinen. Wir verstehen unter jenen Beschränkungen:

1) den Grundsatz der Gegenseitigkeit gegenüber den Angehörigen der übrigen deutschen Bundesstaaten, dessen Nothwendigkeit wir bereits oben auseinandergesetzt haben. Wir verstehen darunter ferner
2) solche Restriktionen, welche die Gemeinden, deren Sittlichkeitszustand und deren Vermögen gegen die Antastungen der Aufenthaltsberechtigten sicher stellen sollen. Unserer Ansicht nach soll ein jeder Inländer oder Ausländer (letzterer jedoch unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit) zum Aufenthalt und Gewerbebetrieb berechtigt sein, außer erstens, wenn über dessen Vermögen der Concurs gerichtlich eröffnet worden ist, so lange bis er die gänzliche Befriedigung seiner Gläubiger nachgewiesen hat, zweitens, wenn er oder dessen in seinem Brode befindlichen Angehörigen notorischer Weise dem Bettel oder der öffentlichen Unzucht gewerbsmäßig nachgehen, drittens, wenn er bereits eine entehrende Strafe erlitten hat.

   Die ertheilte Aufenthaltserlaubniß soll nur dann wieder zurückgezogen werden dürfen, wenn erstens nach Ertheilung derselben einer der oben unter Ziffer 2 pos. 1 bis 3 benannten Fälle eintritt, zweitens, wenn der Zugelassene aus der Casse seiner Aufenthaltsgemeinde Unterstützung bezieht, drittens, wenn er mit Zahlung der Steuern an seine Aufenthaltsgemeinde über ein halbes Jahr im Rückstand bleibt und viertens, wenn er die

Digitized by Google

Ausübung seines Gewerbes zu Verbrechen mißbraucht und deshalb wiederholte Strafen erlitten hat.

Wir hoffen, daß auch diese Beschränkungen mit der Zeit überflüssig werden, sobald sich durch die von uns angestrebte Vereinigung der deutschen Staaten zu einem größeren Gebiet der Gewerbefreiheit und Freizügigkeit die nöthigen Gegengewichte gefunden haben; bis dahin aber bedarf es der Aufstellung fester gesetzlicher Vorschriften, wenn man nicht Alles dem Ermessen der Behörden anheim stellen und nicht entweder das Recht der Arbeit, oder das Recht der Gemeinde kränken will. So viel über die Vorschriften, welche das 1849r Gesetz in Betreff der Gewerbeniederlassung enthält.

Prüfen wir seine Vorschriften in Betreff der Aufstellung des Begriffs eines Handwerksgewerbes und der Grenzen desselben.

Ob irgend ein Geschäft als ein Handwerk betrachtet werden soll oder nicht, hat jetzt der Bezirksrath zu entscheiden. Wir haben 28 Bezirksräthe im Lande. Die Mitglieder derselben sind zwar aus der freien Wahl aller Amtsangehörigen hervorgegangen, aber sie sind nicht aus dem Schooße des Gewerbestandes und nicht zu gewerblichen Zwecken gewählt; die gesetzliche Aufgabe des Bezirksrathes ist vielmehr, in Angelegenheiten der Administration und Gesetzgebung als ein consultativer Beirath des Localbeamten und in Angelegenheiten der Gemeinden als eine entscheidende Recursinstanz zu dienen. In Folge der Art seiner Zusammensetzung durch eine Wahl, bei welcher man in der Regel an nichts weniger denkt, als an Handwerksinteressen, müssen wohl starke Zweifel darüber obwalten, ob er die richtige Behörde sei zu der ihm von dem 1849r Gewerbegesetz hingewiesenen Entscheidung der Frage, ob ein Geschäft ein Handwerk sei oder nicht. Jedenfalls ist es ein großer Mißstand, daß diese Frage in einem Lande von weniger als einer halben Million Einwohner in 28fach verschiedener Weise entschieden werden, und daß in Betreff derselben auf einer Quadratmeile Landes, wo 4 verschiedene Aemter zusammenstoßen, möglicherweise viererlei verschiedenes Recht gelten kann.

Noch schwieriger als die Feststellung des Begriffs eines Handwerks dürfte dem Bezirksrath die ihm ebenfalls durch das 1849r Gesetz zugewiesene Aufgabe fallen, die Grenzen des einen Handwerks gegen das andere und der Handwerke gegen die übrigen Geschäfte, welche nicht als Handwerke zu betrachten sind, festzustellen. Die

Digitized by Google

Streitfragen, welche hierüber aufgetaucht sind, sind zahllos wie der Sand am Meere; und der Richter salomonischer Weisheit, welcher sie endgültig entscheiden könnte, ist noch nicht geboren worden. Wer vermag ein unzweifelhaftes Urtheil darüber abzugeben, ob das Einschlagen einer Klammer in die Wand zum Zweck der Aufhängung eines Bilds zu dem Handwerk eines Tapezierers, oder eines Maurers, oder eines Schreiners, oder eines Zimmermanns, oder eines Schlossers oder irgend eines andern Handwerkers gehört? Wer vermag die Frage endgültig zu entscheiden, ob ein Schaufenster von dem Tischler, oder von dem Glaser, oder von beiden gemacht werden müsse? Das wäre selbst für Sachverständige schwierig, für den Bezirksrath, welcher in der Regel aus Nichtsachverständigen besteht, ist es unmöglich.

In der That hat auch einerseits die Technik, anderseits das Raffinement des consumirenden Publikums und des industriellen Bedarfs so enorme Fortschritte gemacht, daß die in früheren Jahrhunderten leicht erkennbare Grenze zwischen einem und dem andern Handwerk, sowie zwischen Handwerk einerseits und Handel, Industrie und Fabrik andererseits gar nicht mehr festzustellen ist, und fast bei der Mehrzahl der Produkte die verschiedenen Handwerke zusammenwirkend und einander ergänzend thätig sein müssen, um den Zweck zu erreichen.

Durch die Unbestimmtheit dieser Grenzen ist das 1849r Gewerbegesetz trotz all seiner Vorschriften über Meister- und Gesellenprüfungen vielfach illusorisch gemacht worden. Derjenige, welcher die Prüfungen nicht bestehen konnte, oder nicht bestehen wollte, sei es, weil er die zur Bestreitung der Gebühren der Prüfungsmeister oder der Kosten des Meisterstücks erforderlichen Mittel nicht besaß, sei es aus irgend einem andern Grunde, — brauchte nur statt des Namens des Handwerks die Bezeichnung irgend eines anderen, zu den Handwerken nicht gerechneten Gewerbes auf seine Firma zu setzen, um sich von den Daumschrauben des jetzigen Gewerbegesetzes zu befreien; der Buchbinder nannte sich „Etuisarbeiter", der Dreher „Galanteriewaarenhändler", der Lackirer „Decorationsmaler" u. s. w., — und durch diesen einfachen Act der Selbsttaufe war er den Schlingen des Gesetzes entronnen.

Ebensowenig haben sich die Prüfungen, wie sie unser Gesetz von 1849 vorschreibt, bewährt; wir sind keineswegs prinzipielle

Digitized by Google

Gegner der Handwerkerprüfungen, soweit sie mit dem Grundsatz der Gewerbefreiheit vereinbar sind. Die ohne Mitwirkung des Staats vermittelst freier Genossenschaften eingeführten Prüfungen der Society of Arts in England (vergl. Gewerbeblatt aus Württemberg Nro. 31 vom 31. Juli 1859, Seite 389 bis 396), die unter der Leitung des Staats vorzunehmenden, jedoch nicht zwangsweisen, sondern nur facultativen Prüfungen, welche den strebsamen jungen Gewerbsmann den Schulen zuführen und zugleich den Schulen die entsprechende praktische Richtung geben (wie sie der neue Gesetzentwurf einer allgemeinen Gewerbeordnung für das Königreich Württemberg vorschlägt), haben, zumal wenn sie von einem freien genossenschaftlichen Verband getragen werden, einen außerordentlichen Werth für die Kräftigung der Intelligenz und für die Belebung des Selbstbewußtseins des Gewerbestandes.

Die Prüfungen des Gesetzes von 1849 sind aber von alledem das Gegentheil, und wir haben in unserem Lande noch keine einzige Stimme vernommen, welche behauptet, sie hätten ihren Zweck erfüllt. Sie haben vielmehr dem jungen Gewerbsmann durch die Gebühren der Prüfungsmeister, durch die in der Regel fast unerschwinglichen Kosten und unüberwindlichen Schwierigkeiten eines sehr oft mit feindseliger Geflissenheit ausgewählten, später gar nicht mehr verwendbaren Meisterstücks und durch den manchmal über die Maßen empfindlichen Verlust an Zeit und Arbeitskraft Opfer auferlegt, welche ihn entweder zurückschreckten und ein anderes Fach als dasjenige, was er erlernt, wählen ließen, oder ihm selbst dann, wenn er glücklich alle Schwierigkeiten überwunden hatte, noch jahrelang nachher sehr empfindlich waren, weil sie ihn des während der Gesellen- und Wanderzeit gesammelten und zur ersten Niederlassung so unumgänglich nothwendigen Betriebscapitales beraubt hatten. Die Prüfungen fügten einer Menge Menschen Plagen und Verluste zu, ohne irgendwie dem gemeinen Wohl zum Nutzen zu gereichen; denn es trägt nicht zum Gemeinwohl bei, daß man einigen Handwerksmeistern ein Monopol und einigen Prüfungsmeistern reichliche Gebühren verschafft.

Die zu Prüfungsmeistern gewählten Handwerker hatten in der Regel selbst entweder gar keine oder doch wenigstens keine den gegenwärtigen gleichkommende Prüfungen bestanden. Sie gehörten auch keineswegs stets zu den qualificirtesten Handwerkern; denn die letzteren drängten sich bei den Wahlen nicht vor, weil sie statt ihre

Digitized by Google

Zeit mit Prüfungen zuzubringen, dieselbe durch Ausübung ihres Handwerks mit Recht glaubten vortheilhafter verwerthen zu können. Wer sollte endlich auch die Controle und die Kritik über diese Prüfungscommissionen üben, da denselben weder Zünfte noch Innungen, welche ihre Functionen überwacht hätten, zur Seite standen, da weder eine Bezirksvertretung für die Gewerbe, noch eine Handels- und Gewerbekammer bestand, und die öffentliche Meinung das ganze Institut, gelinde gesagt, ignorirte. Wir halten es nicht für nöthig, weitere Einzelheiten über die Mißstände dieser Prüfungen anzuführen. Man erzählt sich dergleichen Fälle zu hunderten, und sie sind so notorisch, daß wir ihre Nachweisung unterlassen, weil unsere Ausführungen nicht den Zweck haben, Anklagen zu erheben, sondern nur unsere Ansicht zu begründen. Wenn man endlich in Ermangelung irgend eines anderen Nutzens diesen Prüfungen wenigstens den Besuch der Gewerbeschulen glaubt verdanken zu dürfen, so halten wir auch dies für einen Irrthum. Da nämlich bei den Prüfungen weniger die Kenntniß als das Bezahlen eine Hauptsache ist, und in den 10 Jahren ihres Bestehens von allen, die sich zu denselben gemeldet haben, kaum 2 Prozent durchgefallen sind, so ist es nicht wahrscheinlich, daß sie eine zwingende Gewalt oder ein merkbares Gewicht für den Besuch der Gewerbschulen geübt haben. Daß der Besuch dieser Schulen gestiegen ist, glauben wir vielmehr einerseits der höchst dankenswerthen Mühe, welche für deren Verbesserung aufgewandt wird, andererseits den gestiegenen Anforderungen des Publikums an die Gewerbtreibenden, sowie der fortwährend im Wachsthum begriffenen Intelligenz und dem Bildungstriebe des Gewerbestandes auf die Rechnung setzen zu dürfen.

Sollten übrigens, was wir kaum befürchten, Zwangsmittel Seitens des Staats zum Zweck der Bewirkung eines gehörigen Besuchs der Gewerbeschulen erforderlich sein, so glauben wir, daß sich bessere finden lassen, als diese bisherigen Prüfungen, welche so viel des Uebles in sich tragen, daß dadurch das Gute mehr als aufgewogen wird.

Indem wir diese Kritik des bisherigen Gewerbegesetzes schließen, bemerken wir, daß dasselbe seit der kurzen Zeit seines Bestehens schon vielfache Anfechtungen gefunden hat. Die 2. Kammer der Ständeversammlung hat auf den Grund einer Motion des Abgeordneten Braun, welcher die Rückkehr zu den Principien der

Digitized by Google

Gewerbefreiheit und Freizügigkeit beantragte, und nach einer Debatte, in welcher sämmtliche Redner zugaben, daß das bestehende Gesetz an großen Mängeln leide, schon in ihrer Sitzung vom 22. Mai 1855 beschlossen, das Herzogl. Staatsministerium zu ersuchen, baldthunlichst eine Revision des provisorischen Gewerbegesetzes vom 3. April 1849 vorzunehmen und daraufhin den Ständen einen Gesetzentwurf vorzulegen. Die Anträge und Anfragen wegen Wiederherstellung der Gewerbefreiheit haben sich, ohne daß von irgend einer Seite ein Widerspruch erhoben worden wäre, in der Abgeordnetenversammlung seitdem zum öfteren wiederholt. Die Zeitungen unseres Landes haben sich einmüthig für dieselben Prinzipien ausgesprochen; und so sehr es begreiflich und sogar entschuldbar ist, daß Derjenige, welcher im Besitz einer ihn rechtswidrig begünstigenden und andere ausschließenden Stellung sich befindet, nur zu sehr dazu neigt, zu glauben, das sei von Rechtswegen so und müsse in alle Ewigkeit so bleiben, so zeigt sich doch bei unserem Gewerbestand keineswegs eine entschiedene Partheinahme für das Gesetz vom 3. April 1849, vielmehr spricht sich derselbe theils für Gewerbefreiheit und Freizügigkeit aus, theils aber für eine mit diesen Prinzipien keineswegs unvereinbare Gliederung und Vertretung des Gewerbestandes durch Corporationen und Innungen, durch Gewerbebezirksräthe und eine Handels- und Gewerbekammer, sowie für faculative Prüfungen nach Art der durch den Württembergischen Gesetzentwurf vorgeschlagenen.

Wir werden auf diese Wünsche des Nassauischen Gewerbestandes am Schlusse unseres Berichtes zurückkommen und gehen nunmehr bezüglich des uns zur Prüfung übergebenen Gesetzentwurfes, dessen Grundprincipien in der vorausgegangenen Ausführung ihre Begründung und Billigung gefunden haben, zu den einzelnen Paragraphen über.

Der Eingang des Gesetzentwurfs hebt sowohl das Edict vom 15. Mai 1819 über die Aufhebung der Zunftverfassung, als auch das Gesetz vom 3. April 1849, die s. g. provisorische Gewerbeordnung auf; es versteht sich dabei von selbst, daß mit der Aufhebung des ersteren nicht eine Wiederherstellung der früheren Zunftorganisation gemeint ist, sondern eine Außerkraftsetzung der in jenem Edict enthaltenen positiven Vorschriften, indem an die Stelle dieser und der Bestimmungen des provisorischen Gewerbegesetzes von 1849 der gegenwärtige Gesetzentwurf treten wird.

Digitized by Google

§. 1.

Dieser Paragraph gestattet allen Staatsangehörigen des Landes ohne Rücksicht auf vorherigen Erwerb des Gemeindebürgerrechts und ohne Prüfungen ꝛc., in jeder Gemeinde des Landes den Betrieb eines jeden Gewerbes oder mehrerer in jeder ihnen gutdünkenden Ausdehnung. Das einzige Erforderniß dazu ist

1) die nach den allgemeinen bürgerlichen Gesetzen zu bemessende Dispositionsfähigkeit, und
2) die Anmeldung zum Zweck der Besteuerung.

Eine Unterscheidung hinsichtlich des Geschlechts wird nach den Erklärungen der Regierungscommissarien nicht beabsichtigt. Da aber in der bisherigen Gesetzgebung in Bezug auf das Recht zum Gewerbebetrieb Beschränkungen zum Nachtheil des weiblichen Geschlechts bestanden haben, so halten wir es für zweckmäßig, deren Abschaffung an dieser Stelle ausdrücklich hervorzuheben und ähnlich, wie dies auch in dem Oesterreichischen Gewerbegesetz geschehen ist, zu sagen:

„alle dispositionsfähigen Nassauischen Staatsangehörigen ohne Unterschied des Geschlechts sind" u. s. w.

§. 2.

Dieser Paragraph regulirt das Recht zum Aufenthalt und zur Gewerbsniederlassung für die Nassauischen Staatsangehörigen hinsichtlich derjenigen Gemeinden, in welchen sie nicht heimathberechtigt sind. Die Erlaubniß ist bei dem Gemeinderath der Niederlassungsgemeinde nachzusuchen; gegen dessen Entscheidung soll ein Recurs an das Herzogliche Amt und hiergegen ein solcher an die Herzogliche Landesregierung dem Betheiligten offen stehen. Die Erlaubniß zum Aufenthalt und zur Gewerbsniederlassung soll jedoch nur aus solchen Gründen, welche in dem Bewerber, sei es in dessen „Person" oder in dessen „Verhältnissen", liegen, verweigert werden dürfen. Damit sind nun allerdings alle diejenigen Abweisungsgründe, welche bisher aus der den bereits mit einem gleichen Gewerbe ansäßigen Bürgern drohenden Concurrenz und anderen dergleichen bevormundenden Rücksichten genommen wurden, ausgeschlossen; auch ist durch den gestatteten doppelten Recurs eine weitere Garantie dafür gegeben, daß viele der bisherigen gemeinschädlichen Beschränkungen wegfallen. Allein es ist die bloße Verweisung auf

Digitized by Google

die Person und die Verhältnisse des Bewerbers als das maßgebende Element zu inhaltlos und unbestimmt, um nicht einerseits bei den Bewerbern die Befürchtung einer zu häufigen Ausschließung, und andererseits bei den Gemeinden die Befürchtung, mit solchen Personen, welche durch ihren Aufenthalt der Communalcasse und dem gemeinen Wesen zur Last fallen, überladen zu werden, hervorzurufen. Wir halten es daher für principgerechter, wenn der Grundsatz der Zulassung eines Jeden unumwunden ausgesprochen wird, daneben aber die einzelnen wenigen Ausnahmen, aus welchen der Aufenthalt entweder verweigert oder gekündigt werden kann, speciell aufgeführt werden. Sowohl der Bewerber als auch die Gemeinde weiß dann, woran sie hält. Zwischen beiden besteht dann ein klares und unzweifelhaftes Recht. Jeder Theil ist dann unter den Schutz des Gesetzes gestellt, während er sonst lediglich an die Einsicht und das Wohlwollen der Behörde verwiesen wäre. Den Behörden wird dadurch außerdem ihre Aufgabe insofern erleichtert, als sie sich für jede ihrer Handlungen auf den klaren Wortlaut des Gesetzes berufen können, während in Ermangelung solcher Vorschriften selbst bei dem sorgfältigsten Verfahren in einzelnen Fällen der Schein oder die Beschuldigung der Willkür nicht zu vermeiden sein würde.

Wir beantragen daher statt des Absatzes 2 zu sagen:

„Diese Erlaubniß kann dem Nachsuchenden nur dann verweigert werden, wenn er

1) bereits mit Zuchthaus oder Correctionshausstrafe von einem Jahr und mehr, oder wenn er wegen Diebstahls, Betrugs, Bettelns, wiederholten Feld- oder Forstdiebstahls, Unterschlagung oder Eidesverletzung mit irgend einer geringeren Strafe belegt worden ist,
2) wenn er oder die in seinem Brod befindlichen Angehörigen notorischer Weise dem Bettel oder der öffentlichen Unzucht gewohnheits- oder gewerbsmäßig nachgehen,
3) wenn über dessen Vermögen der Concurs gerichtlich eröffnet worden ist, und er nicht die inzwischen erfolgte gänzliche Befriedigung der Gläubiger nachweisen oder wahrscheinlich machen kann.

Die ertheilte Erlaubniß kann von dem Gemeinderath wieder zurückgezogen werden:

Digitized by Google

1) wenn nach Ertheilung derselben einer der oben unter Satz 1 bis 3 benannten Fälle eintritt,
2) wenn der Zugelassene nach seiner Zulassung ständige Unterstützungen aus der Casse der Gemeinde, wo er sich niedergelassen, bezieht oder nachsucht,
3) wenn er mit Zahlung der öffentlichen Abgaben an die Casse dieser Gemeinde länger als ein halbes Jahr im Rückstande bleibt,
4) wenn er wegen Verbrechen oder Vergehen, welche er bei oder durch Ausübung seines Gewerbes begeht, wiederholte Strafen erleidet."

Zur Rechtfertigung dieser einzelnen Gründe beziehen wir uns auf die in dem allgemeinen Theil des gegenwärtigen Berichts gemachte Auseinandersetzung und bemerken nur noch, daß diese Restrictionen im Wesentlichen übereinstimmen mit den entsprechenden Vorschriften des neuen Schweizerischen Bundesrechts, nach welchen im Uebrigen ebenfalls volle Freizügigkeit herrscht.

Aus dem oben Vorgeschlagenen ergibt sich, daß es in dem Absatz 3 dann weiter heißen muß:

„Dem Betheiligten steht sowohl im Falle der Verweigerung als auch in dem der Zurücknahme des Aufenthalts ein Recurs" ꝛc.

Die Minorität, bestehend aus den Abgeordneten Klein, Jäger und Schleidt, beantragt, es in dieser Beziehung bei dem Gesetzentwurfe zu belassen, weil bei der Mannigfaltigkeit der Fälle sich die einzelnen Gründe der Verweigerung und Zurücknahme nicht vollständig aufführen lassen.

Endlich beantragt die Commission in dem Absatz 3 statt der Worte „an das Herzogliche Amt" zu sagen:

„an den Bezirksrath des Herzoglichen Amts".

Der Bezirksrath, dessen Functionen ohnedies durch das Amts-Verwaltungs-Gesetz vom 24. Juli 1854 über Gebühr beschnitten worden sind, dürfte vermöge seiner Zusammensetzung die geeignetste Behörde sein, um über solche Fragen zu entscheiden, welche vor Allem Local- und Personalkenntniß bedingen.

§. 3.

Dieser Paragraph handelt von der zur Herstellung der Betriebsanlagen zu einem Gewerbe erforderlichen Concession. Der

Digitized by Google

Gesetzentwurf beschränkt sich darauf, einfach auf die deshalb bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu verweisen. Lediglich aus Zweckmäßigkeitsrücksichten halten wir es für angemessener, den Inhalt unter Anknüpfung an unsere eigene Gesetzgebung, sowie unter Annäherung an die Vorschriften des neuen Oesterreichischen Gewerbegesetzes (§. 31) näher zu substantiiren und schlagen daher folgende Fassung vor:

> „Einer besonderen Genehmigung der Betriebsanlage in Gemäßheit des §. 6 pos. 8 des Central-Verwaltungs-Gesetzes vom 24. Juli 1854 bedarf es bei solchen Gewerben, welche mit Feuerstätten, Dampfmaschinen oder Wasserwerken betrieben werden, oder welche durch gesundheitsschädliche Einflüsse, durch die Sicherheit bedrohende Betriebsarten, durch üblen Geruch oder ungewöhnliches Geräusch die Nachbarschaft zu gefährden oder zu belästigen geeignet sind. Die bestehenden baupolizeilichen Vorschriften bleiben in Wirksamkeit".

§. 4.

Dieser Paragraph bestimmt, daß von dem Niederlassungsorte aus jedes Gewerbe im Herzogthum frei betrieben werden kann und verweist nur auf die Ausnahmebestimmungen, welche

1) in dem Gesetz über den Hausirhandel,
2) in denjenigen wegen der Befugnisse der Handelsreisenden zum Aufsuchen von Waarenbestellungen oder zum Aufkaufe behufs des Wiederverkaufs enthalten sind.

Wir haben gegen den Inhalt dieses Paragraphen nichts zu erinnern, können jedoch die Bemerkung nicht unterlassen, daß unseres Erachtens auch das Gesetz vom 5. April 1849 über den Hausirhandel und die hausirend betriebenen Gewerbe viele Bestimmungen enthält, welche mit den Grundsätzen einer vernünftigen Freiheit der wirthschaftlichen Bewegung nicht vereinbar sind, vielmehr aus derselben irrigen Grundanschauung, wie das provisorische Gewerbegesetz vom 3. April 1849 hervorgegangen ist und daher ebenso gut, wie dieses, einer baldigen Revision dringend bedarf.

§. 5.

Dieser Paragraph handelt von denjenigen Gewerben, welche, eine Ausnahme von der allgemeinen Gewerbefreiheit bildend, einer

Digitized by Google

besonderen Concessionirung Seitens der Verwaltungsbehörde zu ihrer Ausübung bedürfen sollen. Wir finden darunter

1) Buch- oder Steindrucker, Buch- oder Kunsthändler, Antiquare, Inhaber einer Leihbibliothekoder eines Lesekabinets, Verkäufer von Zeitungen, Flugschriften und bildlichen Darstellungen.

Wir würden principiell gegen diese Bestimmung sein, wenn dieselbe nicht im Wesentlichen in der Preßgesetzgebung, wie sie nun einmal besteht, ihre Begründung fände, und wir es nicht für unzweckmäßig hielten, an der gegenwärtigen Stelle über die Reform des Preßgesetzes Quästionen zu erheben, welche diesen Zweck schwerlich erreichen, wohl aber unter Umständen die wohlthätige Reform der Gewerbe- und Niederlassungsgesetzgebung vereiteln würden. Wir finden ferner

2) Vorsteher von Erziehungs- und Lehrinstituten,
3) Schauspielunternehmer,
4) Agenten für Brandassecuranzen und Auswanderungsgeschäfte,
5) Wirthe,
6) Schiffer- und Steuerleute,
7) Bank- und Wechselgeschäfte,
8) Mäkler und Materialisten.

Die Commission hat gegen Ziffer 2 bis 5 aus Gründen, die in unserer bisherigen Gesetzgebung liegen, und deren Erörterung nöthigenfalls der mündlichen Discussion vorbehalten wird, nichts zu erinnern. Dagegen bezüglich der pos. 6 hat die Commission Gründe, warum Schiffer- und Steuerleute auf unseren Flüssen einer besonderen Concession bedürfen sollen, während dies auf den übrigen deutschen Flüssen, namentlich nach den Gesetzgebungen von Hannover, Oldenburg und Bremen nicht der Fall ist, nicht auffinden können. Nur insoweit als die Rheinschifffahrts-Convention besondere Vorschriften enthält, deren einseitige Abänderung nicht in unserer Befugniß liegt, dürfte eine Vorschrift hierüber gerechtfertigt sein.

Die Commission beantragt daher, den betreffenden Passus zu ändern in „Schiffer- und Steuerleute auf dem Rhein und Main insoweit als dies die Bestimmungen der Rheinschifffahrts-Convention vorschreiben."

Bezüglich der Mäkler, der Bank- und der Wechselgeschäfte ist die Commission getheilter Meinung. Die Majorität will diese Position aus den von der Regierung erläuterten Zweckmäßigkeitsgrün-

Digitized by Google

den bestehen lassen, die Minorität, darunter der Berichterstatter, beantragt Strich, weil die Regierung nicht die Mittel in der Hand hat, zu prüfen und zu beurtheilen, ob Jemand die nöthigen sittlichen und geistigen Qualitäten besitzt, um ein solches Geschäft tüchtig und zuverlässig zu führen, und weil die von der Regierung ertheilte Concession selbst gegen Willen der Behörde in den Augen des Publikums als eine Art Empfehlung gilt, wofür die Regierung die Verantwortlichkeit unmöglich auf sich nehmen kann. Die Minorität verweist hierbei auf eine in dem Bremer Handelsblatt vom 18. Februar d. J., Nummer 436, erschienene, im Allgemeinen sehr anerkennende Kritik des Nassauischen Gesetzentwurfs, in welcher es jedoch in Bezug auf diesen Punkt heißt:

„Was die Concession für Bank- und Wechselgeschäfte rechtfertigen soll, ist unklar. Zu diesen Geschäften gehört vor Allem Credit, Capital und das Vertrauen des Publikums; die Befähigung dazu kann die Behörde unmöglich herausprüfen; derjenige, den sie für den fähigsten und zuverlässigsten Banquier erklärt, ist vielleicht gerade der schlaueste Betrüger" u. s. w.

Bemerken müssen wir noch, daß gegenüber einem beabsichtigten Antrag, in den Gesetzentwurf aufzunehmen, daß Concessionen auf Widerruf nicht ertheilt werden dürften, die Regierung erklärt hat, daß sie nicht die Absicht habe, von einer solchen Clausel Gebrauch zu machen, und daß in Folge dessen die Stellung eines solchen Antrags unterblieben ist.

§. 6.

Dieser Paragraph handelt von denjenigen Gewerben, welche durch noch bestehende Regalien und Monopole beschränkt sind, und deren Befreiung der Specialgesetzgebung vorbehalten bleiben muß. Unter den Monopolen sind von den Ständen bereits wiederholt als der Beseitigung oder Ablösung dringend bedürftig das Lumpenmonopol und die Bannrechte bezeichnet worden, worauf wir hier verweisen. In Betreff der Mühlenbannrechte jedoch müssen wir einen Zusatz beantragen. Es ist nämlich bekanntlich schon durch ein Rescript der Herzoglichen Landesregierung vom 26. Juni 1818, ad Num. 31428, verfügt worden, daß der Mehlhandel und -Tausch einer Beschränkung durch die Bannrechte nicht unterworfen sein solle. Da diese Verfügung jedoch nicht durch das Verordnungsblatt publi-

Digitized by Google

cirt und daher bei einigen Gerichten angezweifelt worden ist, so empfiehlt es sich aus Zweckmäßigkeitsgründen bei diesem Anlaß durch einen Zusatz zu dem gegenwärtigen Paragraphen das bestehende Recht ausdrücklich zu codificiren. Wir beantragen daher den Zusatz:

„Der Handel mit Mühlenproducten und der Tausch von solchen gegen Früchte erleidet durch die bestehenden Bannrechte keine Beschränkung".

§. 7.

Dieser Paragraph verordnet, daß solche Personen, welche dem Nassauischen Staatsverband nicht angehören, ebenfalls in den Gemeinden des Herzogthums eine Gewerbeniederlassung begründen können; die Erlaubniß hierzu habe ihnen nach Anhörung des Gemeinderaths das Herzogliche Amt zu ertheilen; gegen dessen abschlägliche Entscheidung finde ein Recurs an die Landesregierung statt. Die Regierungscommissarien haben in der Commission diesen Paragraph dahin näher erläutert, daß die Regierung ohne Noth eine solche Gewerbsniederlassung nicht verweigern und bei Ertheilung derselben hauptsächlich darauf Rücksicht nehmen werde, ob die Gesetze desjenigen Staats, welchem der Nachsuchende angehört, den Nassauischen Staatsangehörigen ebenfalls das Recht der freien Gewerbeniederlassung zugestehen.

Wir müssen hier auf dasjenige verweisen, was wir in dem allgemeinen Theile des gegenwärtigen Berichts über die Nothwendigkeit des Zusammentritts der deutschen Regierungen zu einer gemeinschaftlichen Regelung der Gewerbs-, Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse in ganz Deutschland im Sinne der Gewerbefreiheit und Freizügigkeit gesagt haben, und beantragen:

„die hohe Versammlung wolle, unter Bezugnahme auf jene Ausführungen, die Herzogliche Regierung ersuchen, die nöthigen Schritte zu thun, damit entweder zwischen allen deutschen Staaten oder zwischen denjenigen, welche dem über das Heimathsrecht abgeschlossenen Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851 beigetreten sind, oder wenigstens denjenigen, welche den gegenwärtigen Bestand des Zollvereins bilden, eine gemeinschaftliche Regelung der Gewerbs-, Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse nach den Grundsätzen der Gewerbefreiheit und Freizügigkeit baldthunlichst erfolge."

Digitized by Google

Wir halten es indeß aus den bereits oben erörterten Gründen für nothwendig und zweckmäßig, in dem gegenwärtigen Gesetz den Grundsatz der Gegenseitigkeit ausdrücklich aufzustellen, in der Art, daß nur die Angehörigen derjenigen deutschen Bundesstaaten, welche uns volle Reciprocität gewähren, ein Recht auf Gewerbsniederlassung bei uns haben, während bei der Entscheidung über die Aufnahmegesuche aller übrigen Zweckmäßigkeitsgründe zur Anwendung kommen.

Aus diesen Gründen beantragen wir in dem §. 7 hinter das Wort „hierüber" einzuschalten: „unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Frage, ob die Gesetze desjenigen deutschen Staats, in welchem der Nachsuchende heimathsberechtigt ist, den diesseitigen Staatsangehörigen gleiche Niederlassungs- und Gewerberechte gewähren".

Endlich beantragt die Majorität, übereinstimmend mit dem zu dem §. 2, Absatz 3, gestellten Amendement in der vorletzten Zeile dieses Paragraphen zu sagen: „vorbehältlich des Recurses an den Bezirksrath und von diesem an die Herzogliche Landesregierung".

§. 8.

Hiernach soll jede selbstständige Gewerbsniederlassung in einer Gemeinde für den betreffenden Geschäftstreibenden auch dann, wenn er das Gemeindebürgerrecht nicht erwirkt, die Verpflichtung zur Tragung sämmtlicher Gemeindelasten begründen, wobei es sich von selbst versteht, daß derselbe, soweit er nicht das active Bürgerrecht erwirbt, von den Gemeindenutzungen, Losholzvertheilung, Almendgenuß u. s. w. ausgeschlossen bleibt.

Da übrigens hin und wieder der Fall vorkommt, daß, namentlich in Fabrikgegenden, einzelne Gemeinden, welche nach Maßgabe ihres Finanzstatus keine Steuern erheben, durch den Andrang Auswärtiger zum temporären Aufenthalt genöthigt sind, sehr belangreiche außerordentliche Ausgaben, wie z. B. für Beschaffung der Schulbedürfnisse, Erweiterung des Schullocals oder Anstellung weiterer Lehrer zu machen, ohne daß ihnen die gegenwärtige Gesetzgebung Mittel an die Hand gibt, die Nichtgemeindebürger, welche diese Kosten veranlassen, zu deren Tragung heranzuziehen, so beantragen wir zur Ausgleichung dieser Ungerechtigkeit folgenden Zusatz:

„Sollten durch die Niederlassung von dem Gemeindeverbande nicht angehörigen Personen besondere Ausgaben, namentlich für

Digitized by Google

Schulzwecke, erwachsen, so kann die Gemeinde mit Zustimmung des Bezirksraths und unter Genehmigung der Herzoglichen Landesregierung die betreffenden, der Gemeinde nicht angehörigen Personen zu einer den Verhältnissen entsprechenden außerordentlichen Gemeindeabgabe heranziehen".

Endlich beantragen wir um der größeren Deutlichkeit willen statt „sämmtlicher Gemeindelasten" zu sagen „sämmtlicher Gemeindesteuern und Lasten".

§. 9.

Nach Inhalt dieses Paragraphen soll die Verwaltungsbehörde einen jeden Gewerbetreibenden entweder auf eine bestimmte Zeit von dem Recht des Gewerbsbetriebs zu suspendiren oder ihn desselben gänzlich für verlustig zu erklären berechtigt sein, wenn er sich in der Ausübung seines Gewerbes strafbare Handlungen zu Schulden kommen läßt, und das gemeine Wohl ein Einschreiten erfordert.

Die Commission hat sich einstimmig gegen diesen Vorschlag erklärt, weil die Entziehung des Gewerberechts auf dem Verwaltungsweg stets den Schein einer willkürlichen und harten Maßregel trägt, und mit derselben leicht Mißbrauch getrieben werden kann, weil ferner der damit Heimgesuchte ebenso gut in irgend einem anderen Gewerbe, das er nunmehr ergreift, Unfug anrichten kann, und wenn man ihm auch dieses und alle übrigen Gewerbe untersagen wollte, sich schließlich gänzlich dem Verbrechen in die Arme wirft, und weil endlich der Umstand, daß die Regierung von dem Recht der Concessionsentziehung, soweit ihr dasselbe zustand, bisher gar keinen Gebrauch gemacht hat, den Beweis liefert, daß bei uns ein Bedürfniß zu einer so exorbitanten Administrativgewalt gar nicht besteht. Wie wir bereits in dem allgemeinen Theil dargethan haben, enthält auch weder die Oesterreichische Gewerbeordnung vom 20. Dezember 1859, noch auch der Württembergische Gesetzentwurf eine solche Bestimmung. Im Gegentheil kann in Württemberg nunmehr schon seit 32 Jahren die Gewerbeberechtigung nur durch Urtheil und Recht aberkannt werden, und es hat sich bis jetzt dort ein Bedürfniß, hierin etwas zu ändern, nicht ergeben. Die Commission hat daher geglaubt, in diesem Punkt an ihrer Ansicht, daß das Recht zum Gewerbebetrieb auf dem Administrativweg nicht entzogen werden dürfe, festhalten zu müssen, da-

Digitized by Google

gegen beantragt sie, der Regierung ausdrücklich das in dem Artikel 5 des Württembergischen Gesetzentwurfs statuirte Aufsichtsrecht über alle Gewerbe und bezüglich der concessionsbedürftigen (§ 5) das bisherige Recht der Concessionsentziehung jedoch nur unter solchen Beschränkungen, welche besondere Garantien für die Rechtmäßigkeit der zu verhängenden Maßregel bieten, zuzugestehen.

Unsere Anträge gehen sonach dahin, den § 9 zu streichen und statt dessen zu sagen: „das Recht zum Gewerbebetrieb kann, unbeschadet der Vorschrift in §. 5., nur durch richterliches Urtheil in den durch das Gesetz bestimmten Fällen aberkannt oder entzogen werden."

„Dagegen steht es der Herzoglichen Landesregierung frei, die nöthigen Anstalten zur Verhinderung betrüglicher oder gemeinschädlicher Waarenbereitung zu treffen, insbesondere die Untersuchung der Werkstätten und Magazine, aus welchen entweder erwiesener Maßen schädliche Fabrikate hervorgegangen sind, oder gegen die ein von dem zuständigen Gericht für genügend erkannter Verdacht einer Gefährdung des Gemeinwohls vorliegt, anzuordnen und die öffentliche Bekanntmachung derjenigen Handwerker und Fabrikanten, welche sich betrüglicher oder gemeinschädlicher Waarenbereitung schuldig machen, zu verfügen."

Unter der Voraussetzung, daß der §. 9 des Entwurfs gestrichen und an dessen Stelle die von uns empfohlene Vorschrift gesetzt wird, beantragen wir folgenden Zusatz zu dem §. 5:

> „Wenn der Inhaber eines concessionsbedürftigen Gewerbes sich in Ausübung desselben strafbare Handlungen zu Schulden kommen läßt, so kann, insoweit das gemeine Wohl dies erfordert, ihm von dem zuständigen Amt der fernere Betrieb dieses Gewerbes nach vorausgegangener zweimaliger schriftlicher Verwarnung auf eine bestimmte Zeitdauer, oder auch für immer untersagt werden; dem Betreffenden steht gegen einen solchen Beschluß der Recurs von dem Amt an die Landesregierung und von dieser an das Staatsministerium offen."

§. 10

enthält nur den Auftrag zur Vollziehung des Gesetzes.

Digitized by Google

Wir beantragen, die hohe Versammlung wolle dem Gesetzentwurf mit den von uns vorgeschlagenen Zusätzen und Abänderungen ihre Genehmigung ertheilen.

Wir sind bei der Beurtheilung des Gesetzes von der Ueberzeugung ausgegangen, daß die Freigebung der Gewerbe- und Handelsthätigkeit ein nothwendiges Gebot der Zeit ist und nur zur Vermehrung der Capital- und Arbeitskräfte des Landes und zur Erweiterung seiner Erwerbsquellen beitragen kann. Auf der anderen Seite vermögen wir nicht zu verkennen, daß mit der Beseitigung der Hindernisse der bezeichneten Art noch lange nicht Alles geschehen ist, was erforderlich scheint, um die Gewerbe ihren Höhepunkt erreichen zu lassen. Dazu bedarf es einer Organisirung der Gewerbe durch den Verband freier Genossenschaften, welche den Zweck haben, für die technische Ausbildung, für die Erweiterung des Arbeitsmarktes, für die Herstellung und den Besuch gewerblicher Schulanstalten, für gemeinschaftlichen Ankauf der Rohstoffe und Lebensbedürfnisse, für gegenseitige Gewährung von Credit und Unterstützung auf dem Wege der bekannten Vorschuß- und Creditvereinscassen, für Einführung von Prüfungen (jedoch nicht von Zwangs-Prüfungen, sondern von facultativen) und ähnliche Ziele thätig zu sein, und auf deren Grundlage sich demnächst unter Mitwirkung des Staats eine Vertretung des Gewerbestandes gegenüber der Staats- und Gemeindeverwaltung durch Gewerbsbezirksräthe, sowie endlich die Bildung einer Handels- und Gewerbekammer herstellen ließe, welche ähnlich den durch das Gesetz vom 19. September 1854 eingesetzten Handels- und Gewerbekammern für das Königreich Württemberg den Beruf hätte, die statistischen Notizen über den Stand des Handels und Gewerbes zu sammeln, Wünsche und Anträge des Gewerbestandes zur Kenntniß der Staatsbehörden zu bringen, den letzteren Information zu ertheilen und bei Ausführung ihrer Maßregeln behülflich zu sein, sowie in Privatrechtsstreitigkeiten über Handels- und Gewerbesachen auf Anrufen der Betheiligten eine schiedsrichterliche Entscheidung zu geben.

Leider aber ist es in dem gegenwärtigen Augenblick und bei der Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfs unmöglich, Einrichtungen der beschriebenen Art definitiv zu organisiren, weil die Gesetzgebung von 1819 alle Organe und Anknüpfungspunkte hierzu zerstört, und die Legislation von 1849 trotz des besten Willens

Digitized by Google

hierzu, von welchem sie offenbar beseelt war, keines derselben wieder zu beleben gewußt hat. Denn die durch letzteres eingeführten gegenwärtigen Prüfungskommissionen sind ein so mangelhaftes Institut, daß sich damit in keiner Weise etwas anfangen läßt.

Wir sind daher in der augenblicklichen Lage der Sache lediglich auf das Selbstbewußtsein, die Intelligenz und die Willenskraft unseres Gewerbestandes verwiesen, welchem durch das gegenwärtige Gesetz die vollkommenste Freiheit der Bewegung gegeben wird, auf dem Wege freier Genossenschaften und Innungen, sowie durch die übrigen oben näher bezeichneten Mittel sich selbstthätig zu organisiren, auf welcher Grundlage dann unter Mitwirkung des Staats eine den Interessen des Gewerbestandes entsprechende Vertretung desselben in Gewerbebezirksräthen und einer Handels- und Gewerbekammer, unbeschadet der vollsten Durchführung der Grundsätze der Gewerbefreiheit und Freizügigkeit, demnächst begründet werden könnte.

Wir glauben daher unter der Voraussetzung, daß der gegenwärtige Gesetzentwurf die Genehmigung der hohen Versammlung erhalte, weiter beantragen zu müssen:

„die zweite Kammer wolle der Herzoglichen Regierung gegenüber das Vertrauen aussprechen, dieselbe werde der Bildung freier Genossenschaften des Gewerbestandes, welche auf technische Ausbildung, Erweiterung des Arbeitsmarkts, Herstellung und Besuch gewerblicher Schulanstalten, gemeinschaftlichen Ankauf von Rohstoffen und Lebensmitteln, Gründung auf Gegenseitigkeit beruhender Vorschuß- und Creditvereinscassen und ähnliche Zwecke gerichtet sind, keinerlei Hindernisse entgegen stellen, sondern allen möglichen Vorschub leisten, und nach gegebener Möglichkeit auf die Herstellung einer Vertretung des Gewerbestandes in der oben angedeuteten Weise hinwirken."

Wiesbaden, den 3. März 1860.

Dr. Braun.
Jäger. Klein. Heß. Schleidt.
Dr. Zais. König.

Digitized by Google

Naſſauiſches Gewerbegeſetz
vom 15. Mai 1819.

(Die Aufhebung der Zunftverfaſſung im Herzogthum Naſſau betr.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, ſouveräner Herzog von Naſſau ꝛc. ꝛc.

In Erwägung, daß die in einigen Theilen Unſers Herzogthums unter verſchiedenen Formen noch beſtehenden Zunftvereine weder ihrer urſprünglichen Einrichtung jetzt noch entſprechen, noch mit den Grundlagen Unſerer conſtitutionellen Geſetzgebung ſich in Uebereinſtimmung befinden, daß überdies die Zünfte in einem großen Theile Unſeres Herzogthums durch frühere Geſetzgebungen ſchon aufgehoben waren, und nicht wieder hergeſtellt worden ſind; daß endlich ſowohl in dieſen Landestheilen durch die daſelbſt ſeit mehreren Jahren beſtehende Freiheit des früher zünftigen Handwerksbetriebs, als auch durch die im Laufe des vorigen Jahrs im ganzen Umfange Unſeres Herzogthums aus polizeilichen Rückſichten verfügte Suspenſion einiger Zunftmonopole und der Polizeitaxen der Lebensmittel die Vortheile des freien Verkehrs allenthalben durch beſondere Erfahrungen aufs Neue bewährt worden ſind;

haben nach Anhörung Unſeres Staatsraths und mit Zuſtimmung Unſerer Landſtände beſchloſſen, und verordnen, wie nachfolgt:

I. Aufhebung der ganzen Zunftverfaſſung,
1) der Zunftartikel und beſtehenden Verordnungen.

§. 1. Alle bisher noch im Herzogthum beſtandenen Zunftartikel, ſowie auf die bisherige Zunftverfaſſung ſich beziehende Geſetze, Obſervanzen und Verfügungen, namentlich auch die Gebühren-Ordnungen der Oberzunftmeiſter, Zunftmeiſter und Geſchwornen, ſollen vom 1. Juli dieſes Jahres an aufgehoben ſeyn. Alle vorhandene Zunftartikel oder andere Zunfturkunden und die Zunftſiegel werden an Unſere Landesregierung eingeſendet, und von dieſer zum Landesarchiv in Idſtein abgeliefert.

Digitized by Google

2) Der Polizeitaxen.

§. 2. Die früheren Vorschriften über Polizeitaxen der Lebensmittel, namentlich des Fleisches, Mehls, Brodes und der Getränke, welche schon bisher durch polizeiliche Verfügung Unserer Landesregierung suspendirt waren, sind von nun an aufgehoben, ohne jedoch die Befugniß der Verwaltungsbehörden zu beschränken, in außerordentlichen Fällen polizeiliche Maßregeln zu Sicherung eines etwaigen augenblicklichen dringenden Bedürfnisses an Lebensmitteln vorzukehren.

II. Nähere Bestimmung und Ausnahmen.

§. 3. Diese Aufhebung der gesammten Zunftverfassung ist auf die bestehenden allgemeinen und örtlichen Polizei-Vorschriften und Verfügungen rücksichtlich des Maafes und Gewichts, so wie der Güte der Lebensmittel nicht zu beziehen. Eben so bleiben die den Schrötergesellschaften ertheilten Vorschriften auch ferner bestehen.

Unsere Landes-Regierung wird jedoch alle auf diese Gegenstände Bezug habende Verordnungen und Observanzen unverzüglich einer Revision unterwerfen, und mit Berücksichtigung der nun bestehenden Gewerbefreiheit die zweckmäßigen allgemeinen und besondern örtlichen Anordnungen verfügen.

III. Zunftschulden.

§. 4. Die hier und da bestehenden Schulden der nun aufgehobenen Zünfte, in so fern sie nicht als persönliche Schulden der lebenden Zunftmitglieder zu betrachten sind, sollen zuvorderst aus den etwa vorhandenen Activen der Zunftvereine getilgt, der verbleibende Rest aber aus Unserer Landessteuer-Casse verzinset werden.

Ueber die Art der Tilgung dieser übrig bleibenden Schulden aus allgemeinen Mitteln wird nach gepflogener Richtigstellung derselben weitere Verfügung erfolgen.

IV. Vorschriften über den künftigen Betrieb bisher zünftiger Gewerbe.

§. 5. Im Allgemeinen ist, nach nunmehr aufgehobener Zunftverfassung, jeder in Unserm Herzogthum ordnungsmäßig in einer Gemeinde aufgenommene Einwohner berechtigt, nach Gutfinden ein jedes Handwerk, selbst oder durch Handwerksgehülfen, zu betreiben, insoweit nicht dadurch wohlerworbene Privatrechte Anderer verletzt werden, oder ein solcher Gewerbe-Betrieb mit allgemeinen oder besonderen Polizei-Vorschriften nicht unvereinbarlich ist.

Digitized by Google

2) Erwerbung der Concessionen und des Meisterrechts.

§. 6. Derjenige, welcher ein Handwerk auf eigene Rechnung zu treiben, d. h. Handwerkserzeugnisse jeder Art entweder zum Verkauf oder zum Arbeitslohn für Andere zu verfertigen gesonnen ist, hat davon vorher dem betreffenden Amt die Anzeige zu machen, welches nach vorgängiger Untersuchung der Zulässigkeit in Beziehung auf die im vorhergehenden Paragraphen bemerkten etwa vorliegenden Hindernisse einen Erlaubnißschein auszufertigen, oder bei einem vorliegenden Anstand an Unsere Landes-Regierung zu weiterer Verfügung zu berichten hat.

Wenn er durch einen Lehrbrief — öffentlich beglaubigtes Zeugniß seiner persönlichen Kunstfertigkeit — sich dazu legitimiren kann, wird ihm zugleich das Prädicat eines Meisters, und damit die Befugniß Lehrlinge anzunehmen, auch dieses Prädicat ausschließlich öffentlich zu führen, ertheilt. Ueber die auf diese Art ausgefertigten Gewerbscheine wird bei jedem Amte ein fortlaufendes Register geführt, dessen Einsicht allen Gewerbetreibenden, wie jedem andern, welchem daran gelegen, offen steht.

3) Annahme der Lehrlinge.

§. 7. Die Annahme von Lehrlingen bleibt im Allgemeinen dem freien Willen der Handwerksmeister anheim gestellt, so wie die Bedingungen der Aufnahme eines Lehrlings auf der freien Uebereinkunft der Eltern resp. Vormünder mit einem Handwerksmeister beruhen.

Der Handwerksmeister ist jedoch in jedem einzelnen Falle vor dem Abschlusse eines Vertrags über die Aufnahme eines Lehrlings verbunden, hiervon dem betreffenden Landoberschultheißen die Anzeige zu machen, welcher nach Beibringung des Zeugnisses der Entlassung des Lehrlings aus dem Elementar-Schulunterricht den Vertrag protokollarisch aufzunehmen, und jedem der beiden Theile auf Verlangen Abschrift dieses in der Amtsregistratur aufzubewahrenden Protokolls einzuhändigen hat. Jedoch bleibt in besonderen Fällen, wenn die früheren persönlichen Verhältnisse des Lehrlings demselben die Benutzung des Elementar-Unterrichts nicht gestatteten, die ausnahmsweise Dispensation von der Beibringung des erforderlichen Zeugnisses über die erfolgte Entlassung aus dem Elementar-Unterricht

Digitized by Google

dem Ermessen und der Entscheidung der Herzoglichen Landes-Regierung überlassen.

Derjenige Gewerbetreibende, welcher einen Lehrcontract mit einem Lehrlinge abschließt, ohne denselben nach diesen Vorschriften protocolliren zu lassen, soll in eine angemessene Polizeistrafe verfälligt werden.

Unsere Landoberschultheißen sollen ferner verbunden seyn, über die pünktliche Erfüllung der verabredeten Bedingungen im Laufe der Lehrzeit zu wachen, und im Fall sie eine Vernachlässigung oder übele Behandlung des Lehrlings von Seiten des Handwerksmeisters wahrnehmen, davon den Eltern resp. Vormündern alsbald die Anzeige zu machen.

4) Eintritt der Lehrlinge in den Gesellenstand.

§. 8. Die Zeit des Eintritts eines Lehrlings in den Gesellenstand, insofern der vorliegende Vertrag keine Zeit bestimmt, hängt von dessen Befähigung ab, über welche nach einer Prüfung durch zwei der geschicktesten und unbescholtensten, hierzu besonders verpflichteten Meister des Handwerks auf den Grund des Gutachtens derselben von dem Landoberschultheißen ein von den zur Prüfung zugezogenen Kunsterfahrnen mit zu unterzeichnendes Zeugniß ausgestellt wird, welches die Stelle des Lehrbriefs vertritt.

Die Prüfung resp. Ausfertigung eines Lehrbriefs findet in der Regel nur bei solchen Lehrlingen statt, welche bei einem Meister des betreffenden Handwerks (§. 6) ihre Lehrzeit erstanden haben.

Diejenigen, welche in der Werkstätte eines nicht in der Classe der Meister stehenden Gewerbetreibenden den Handwerksunterricht genossen haben, können nur dann zur Prüfung zugelassen werden, wenn sie das Zeugniß beibringen, daß sie von einem hinlänglich qualificirten Handwerksgehülfen Unterricht empfangen haben, so wie die Ausfertigung eines Lehrbriefs für solche Lehrlinge ebenmäßig von dem Erfolge der vorzunehmenden Prüfung abhängig bleibt.

Die Befugniß, in einzelnen dazu geeigneten Fällen, namentlich auch für solche Individuen, welche sich durch Selbstunterricht Kunstfertigkeiten erworben haben, von Beibringung jener Zeugnisse zu dispensiren, bleibt Unserer Landes-Regierung vorbehalten.

Digitized by Google

5) Annahme der Gesellen.

§. 9. Die Annahme von (Gesellen) Handwerksgehülfen, sowohl inländischen als einwandernden, soll lediglich dem Gutfinden der Gewerbetreibenden, und das gegenseitige Verhältniß zwischen Meistern, Gewerbebesitzern und Gesellen der freien Uebereinkunft beider Theile überlassen bleiben. Uebrigens sind auf das Dienstverhältniß dieser Handwerksgehülfen die allgemeinen Bestimmungen der gleichzeitig in Gesetzeskraft tretenden Verordnung über das Dienstverhältniß der Handwerker anzuwenden.

6) Wandern der Gesellen.

§. 10. Jedem inländischen Handwerksgehülfen bleibt es überlassen, ob und wie lange er zu seiner Ausbildung und Vervollkommnung in Unserm Herzogthum selbst, oder im Auslande reisen (wandern) will. Es ist jedoch das Wandern hinführo in keiner Beziehung als nothwendiges Erforderniß der Bürgeraufnahme und der Erlaubniß zum Handwerksbetrieb in Unserm Herzogthum zu betrachten.

7) Verlust der ertheilten Erlaubniß zum Handwerksbetriebe.

§. 11. Die ertheilte Erlaubniß zum Handwerksbetriebe hört mit dem Austritte des Handwerkers resp. Gewerbebesitzers aus der Gemeinde, in welche er aufgenommen war, auf. Bei einem Ueberzug desselben aus einer Gemeinde in eine andere innerhalb Unseres Herzogthums ist er verbunden, um die Erlaubniß des Fortbetriebs des Handwerks sich auf's Neue zu melden, welche ihm jedoch nur nach Maßgabe der in dem §. 5 enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen verweigert werden kann.

Außerdem kann demjenigen Handwerker, welcher sich in der Ausübung seines Handwerks Betrug oder sonst polizeiwidrige Handlungen hat zu Schulden kommen lassen, dessen Betreibung auf eine Zeitlang oder ganz durch Erkenntniß Unserer Landes-Regierung untersagt werden.

8) Strafe des nicht concessionirten Handlungsbetriebes.

§. 12. Wer irgend ein Handwerk, ohne dazu vorher den oben erwähnten §. 6 vorgeschriebenen Erlaubnißschein gelöst zu haben, zu betreiben sich beigehen läßt, der soll vorbehaltlich der nachträglichen Lösung des Concessionsscheins nach Ermessen die Zahlung des

Digitized by Google

doppelten bis vierfachen Gewerbe-Steuerbetrags des Jahrs, in welchem der nicht concessionirte Gewerbebetrieb stattgefunden hat, als Strafe leisten.

9) Vollziehungstermin.

§. 13. Die bereits recipirten oder patentisirten Handwerksmeister, so wie alle im Besitz der gesetzlichen Erfordernisse zum Treiben eines Handwerks sich befindende Gewerbe-Eigenthümer haben sich bis zum 1. Oktober laufenden Jahres in das amtliche Register eintragen zu lassen, und einen Gewerbeschein zu empfangen, der auf Freipapier ausgefertigt wird. Die unterlassene Befolgung dieser Vorschrift zieht die im vorhergehenden Paragraphen bestimmte Strafe nach sich.

V. Aufsehende und leitende Behörden.

1) Landes-Regierung.

§. 14. Die obere Aufsicht auf den Betrieb der Handwerke bleibt nach §. 5 Unseres Edicts vom 5/6. Januar 1816 Unserer Landes-Regierung übertragen.

2) Aemter.

§. 15. Den Aemtern steht die unmittelbare Aufsicht auf den Handwerksbetrieb in ihrem Bezirk nach Maßgabe des §. 15 der Amtsverwaltungsordnung zu.

Insbesondere haben sie von nun an die Entscheidung der Streitigkeiten zwischen Meistern und Lehrlingen oder Handwerkern und Handwerksgehülfen, so weit diese nicht nach Maßgabe der Verordnung über das Dienstverhältniß der Handwerker von den Ortsschultheißen vermittelt werden können, so wie über Klagen anderer Einwohner oder auswärtiger gegen Handwerksmeister in Beziehung auf den Gewerbebetrieb. Sie verhängen auf geschehene Anzeige und von Amtswegen die gegen nicht concessionirte Handwerker festgesetzte Strafe, nachdem selbige des Vergehens überwiesen sind, und wenn hiernach der Strafansatz ihre gesetzlich beschränkte Strafbefugniß nicht übersteigt.

3) Landoberschultheißen.

§. 16. Unsere Landoberschultheißen sind zur Aufnahme und Protocollirung der Lehrcontracte, zur Aufsicht über die pünktliche

Digitized by Google

Erfüllung dieser Contracte von Seiten der Handwerksmeister, zur Leitung der Prüfungen der unterrichteten Lehrlinge, endlich zur Ausfertigung der Zeugnisse über die bestandene Prüfung und die Fähigkeit der Lehrlinge, in den Stand der Handwerksgehülfen zu treten, beauftragt.

Sie haben dafür an Gebühren anzusprechen:

a) für die Aufnahme und Protocollirung eines Lehrcontracts Einen Gulden.
b) Für die Abschrift dieses Protocolls von jedem Theil, welcher sie verlangt, acht Kreuzer.
c) Für die Ausfertigung eines Prüfungszeugnisses (Lehrbriefs), einschließlich der vorhergehenden Ausfertigung des Auftrags an den Ortsschultheißen und die Prüfungsgeschwornen, Einen Gulden dreißig Kreuzer.

Von armen Lehrlingen kann keine dieser Gebühren gefordert werden.

4) Geschworne.

§. 17. Zur Prüfung der in den Stand der Handwerksgehülfen tretenden Lehrlinge, so wie zu Gutachten in Streitigkeitsfällen über eigentliche Handwerksgegenstände, sollen von Unseren Aemtern unter den geschicktesten und unbescholtensten Meistern der verschiedenen Handwerke, wo es thunlich ist, fünf bis sechs als Geschworne ernannt und besonders verpflichtet werden, aus deren Zahl in jedem einzelnen Falle von dem Landoberschultheißen diejenigen gewählt werden, welche die Prüfungen in Gegenwart des Ortsschultheißen vornehmen, und ihr Gutachten schriftlich an den Landoberschultheißen erstatten.

Der, welcher die Prüfung vornimmt, erhält für solche einschließlich des Gutachtens die Gebühr von Einem Gulden dreißig Kreuzer. Dem Schultheißen ist eine Gebühr von fünf und vierzig Kreuzern zu entrichten.

Zu Zahlung dieser Gebühren sind ebenwohl arme Lehrlinge nicht verbunden.

Vollziehung.

§. 18. Die Vollziehung dieses Edicts ist Unserer Landes-

Digitized by Google

Regierung nach desselben vorgängiger Bekanntmachung durch das Verordnungsblatt übertragen.

Gegeben Biebrich, den 15. Mai 1819.

(L. S.) **Wilhelm,**
Herzog zu Nassau.
vt. Freiherr von Marschall.

Nassauisches Gewerbegesetz
vom 3. April 1849.

(Provisorische Abänderungen in der bestehenden Gewerbegesetzgebung betreffend.)

Nach Einsicht des Gutachtens, welches von der nach Ministerialverordnung vom 1. Mai l. J. erwählten Commission zur Berathung der auf Schutz und Förderung der Arbeit bezüglichen Einrichtungen erstattet worden ist, haben Wir mit Zustimmung Unserer Landstände beschlossen, vorläufig bis dahin, daß die zu erwartende allgemeine deutsche Gewerbeordnung erlassen werden wird, diejenigen Modificationen in dem bestehenden Gewerbegesetz vom 15. Mai 1819, die Aufhebung der Zunftverfassung betreffend, sowie in der Verordnung vom 20. September 1826, den Handwerksbetrieb der Ausländer im Herzogthum und der Inländer außerhalb ihrer Gemeinden betreffend, eintreten zu lassen, welche sich zur Hebung des Gewerbestandes vorzugsweise als nothwendig ergeben haben. Wir wollen demnach und verordnen wie folgt:

§. 1.

Künftig soll nur derjenige zur selbstständigen Betreibung eines Handwerksgewerbes berechtigt sein, welcher als Bürger in eine Gemeinde des Herzogthums aufgenommen ist, außerdem eine ordnungsmäßig vorzunehmende Meisterprüfung bestanden und dadurch den Beweis geliefert hat, daß er die zum selbstständigen Betrieb des

Digitized by Google

fraglichen Gewerbes erforderliche Befähigung besitzt. Ein so Berechtigter kann jedoch seine Gewerbsniederlassung nur in der Gemeinde begründen, welcher er angehört; will er dieß in einer anderen, so ist dieß nur dann erlaubt, wenn und solange der Gemeinderath dieser Gemeinde es gestattet. Derjenige, welcher nach obigen Bestimmungen zum selbstständigen Betriebe eines Handwerks in einer Gemeinde des Herzogthums berechtigt ist, kann, insoweit dieß ohne Begründung einer Gewerbsniederlassung geschieht, sein Gewerbe überall im Herzogthum ausüben: vorbehältlich übrigens der gesetzlichen Bestimmungen über den Hausirhandel und die hausirend betriebenen Gewerbe.

§. 2.

Personen, welche einer Gemeinde des Herzogthums nicht angehören, kann der selbstständige Betrieb eines Handwerksgewerbes und die Begründung einer Handwerksniederlassung im Herzogthume nur ausnahmsweise vom Gemeinderath der Gemeinde, in welcher sie ihr Gewerbe betreiben wollen, gestattet werden, und ist hierzu die Genehmigung des betreffenden Kreisbezirksraths erforderlich. Findet der Gemeinderath und Kreisbezirksrath in etwa beigebrachten Zeugnissen solcher Personen die nothwendige Gewähr der Befähigung nicht, so haben sich diese der ordnungsmäßigen Meisterprüfung zu unterwerfen.

Ueber die Gestattung des temporären Aufenthalts für den Betrieb eines sonstigen Gewerbes (eines solchen, welches als Handwerk nicht anzusehen) entscheidet, nach Anhörung des Gemeinderaths, das Kreisamt und in den geeigneten Fällen der Kreisbezirksrath, wogegen Recurs an die höhere Verwaltungsstelle offen steht.

Nicht selbstständiger Betrieb eines Gewerbes (Mithülfe in Fabriken und dgl.) ist nicht an die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes gebunden.

§. 3.

Jeder Handwerkslehrling hat nach Beendigung seiner Lehre eine Prüfung (Gesellenprüfung) zu bestehen.

Auf den Grund der bestandenen Gesellenprüfung erhält er ein obrigkeitliches Zeugniß über die genügende Befähigung (§. 9.).

Digitized by Google

§. 4.

Bei der Gesellenprüfung hat der zu Prüfende durch Ablage einer Probe seiner Kenntnisse und Fertigkeiten nachzuweisen, daß er seine Lehrzeit wohl angewendet und sein Handwerk soweit erlernt hat, daß er es als Geselle betreiben kann.

Bei der Meisterprüfung hat dagegen der zu Prüfende über seine vollständige Kenntniß des betreffenden Gewerbes und über seine Befähigung zu dessen selbstständiger Betreibung eine theoretische und practische Prüfung zu bestehen.

Der bestellten Prüfungscommission bleibt es überlassen, bei den Meisterprüfungen zur Beihülfe in der theoretischen Prüfung weitere Sachverständige nach ihrer Wahl beizuziehen, welche demnächst ihr Gutachten abzugeben haben, ohne daß ihnen eine entscheidende Stimme zusteht.

Bei Bauhandwerkern jedoch soll von Seiten des Kreisamts ein stimmberechtigter Techniker zugegeben werden.

§. 5.

Die Prüfungscommissionen werden in der Art gebildet, daß die Handwerksgewerbetreibenden eines Justizamtsbezirks von gleichem Handwerke zusammentreten und auf die Dauer dreier Jahre eine aus drei Mitgliedern bestehende Prüfungscommission, zugleich für den Fall der Verhinderung des einen oder andern Prüfungsmeisters einen Stellvertreter, mittelst geheimer Abstimmung durch absolute Stimmenmehrheit wählen.

Nach Ablauf dreier Jahre findet jedesmal eine neue Wahl Statt, doch können die Austretenden wieder gewählt werden.

Die gewählten Prüfungsmeister sind verpflichtet, die auf sie gefallene Wahl anzunehmen. Ueber etwaige Ablehnungsgründe entscheidet die Wahlversammlung nach Stimmenmehrheit. Die Verweigerung der Annahme der auf einen Handwerksmeister gefallenen Wahl oder unzeitiger Austritt aus dem Amte ohne genügende Entschuldigungsgründe, zieht die Entrichtung eines Betrags von 15 fl. in die Armencasse des Wohnorts des Betroffenen nach sich.

§. 6.

Findet sich in einem Justizamtsbezirke nicht die erforderliche Anzahl von Handwerkern von einem Gewerbe, so verbinden sich die

Digitized by Google

Handwerksmeister eines oder nöthigenfalls mehrerer Kreise zur gemeinsamen Wahl. Bei Bauhandwerkern soll die Prüfungscommission mindestens aus einem Kreisbezirk gewählt werden.

§. 7.

Die Wahl wird auf Anordnung des betreffenden Kreisbeamten an den Justizamtssitzen oder (im Falle des §. 6) an den Kreisamtssitzen vorgenommen. Dieselbe wird durch den Kreisbeamten oder in dessen Auftrag durch den Bürgermeister der Gemeinde, in welcher die Wahl stattfindet, geleitet. Nach vollzogener Wahl werden die Prüfungsmeister von dem Kreisbeamten in eidliche Pflichten genommen.

§. 8.

Die Prüfungen finden in der Regel an dem Amtssitze Statt. Ist die Commission von den Gewerbetreibenden eines Kreises gewählt, so hat sich dieselbe nach Gründen der Zweckmäßigkeit darüber zu entscheiden, an welchem Amtssitze die Prüfung stattfinden soll.

§. 9.

Der Bürgermeister des Amtssitzes, an welchem die Prüfung vorgenommen wird, oder ein von demselben beauftragtes Mitglied des Gemeinderaths hat der Prüfung beizuwohnen.

Ueber das Resultat der Prüfung ist ein Zeugniß auszustellen, welches von dem Bürgermeister des Sitzes der Prüfungscommission unter Beidrückung des Gemeindesiegels und von den drei Prüfungsmeistern zu unterzeichnen ist; dieses Zeugniß wird dem Geprüften zugestellt.

Wird die Prüfung eines Lehrlings oder Gesellen nicht in allen Theilen für genügend befunden, so erfolgt die Zurückweisung in den Lehrlings- oder Gesellenstand auf eine nach Umständen festzusetzende Zeit, welche jedoch über ein halbes Jahr nicht ausgedehnt werden darf. Die Prüfungscommission hat dem Zurückgewiesenen eine Bescheinigung über die Zeit und Gründe der Zurückweisung zu behändigen.

Die bisher den Landoberschultheisen obliegende Leitung der Prüfung von Handwerkslehrlingen und Ausfertigung der Prüfungszeug-

Digitized by Google

nisse (Lehrbriefe) fällt für die Zukunft weg, sowie überhaupt deren Mitwirkung in Gewerbeangelegenheiten, mit Ausnahme der Ausfertigung der Lehrcontracte, als eines Actes der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§. 10.

An Gebühren hat jeder Prüfungsmeister bei einer Gesellenprüfung 30 kr. bis 1 fl. und bei einer Meisterprüfung 2 fl. bis 5 fl. nach Festsetzung des Bezirksraths, welcher dabei die einzelnen Gewerbe sowohl, wie auch die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen hat, zu beziehen.

Der Bürgermeister erhält von einer jeden Prüfung 30 kr.

Sind die Eltern eines Lehrlings, oder falls derselbe elternlos ist, dieser selbst vermögenlos, so ist dessen Prüfung auf den Grund einer hierüber vorzulegenden Bescheinigung des betreffenden Gemeinderaths unentgeltlich vorzunehmen.

§. 11.

Die Wittwe eines Handwerksmeisters ist berechtigt, das von ihrem verstorbenen Ehemanne betriebene Handwerk durch einen Handwerksgehülfen fortzubetreiben, welcher die Meisterprüfung bestanden hat.

Von dieser letzteren Beschränkungen kann eine Meisterswittwe durch einen nach Anhörung der betreffenden Prüfungscommission zu erlassenden Beschluß des Gemeinderaths auf eine gewisse Zeit, höchstens auf die Dauer eines Jahres entbunden werden.

§. 12.

Durch Beschluß des Kreisbezirksraths werden die Gewerbe festgestellt, welche in dem Sinne des §. 1 des gegenwärtigen Gesetzes als Handwerke anzusehen sind.

Derselbe setzt außerdem die Grenzen fest, in welchen unter Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse ein Handwerksmeister in verwandten Gewerben arbeiten darf, und entscheidet auch darüber, ob und in welchen Fällen eine Prüfungscommission für einen resp. mehrere Kreise zu wählen sei.

Digitized by Google

§. 13.

Die Landes-Regierung ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen durch das Verordnungsblatt bekannt zu machenden Gesetzes beauftragt.

So gegeben Biebrich, den 3. April 1849.

(L. S.) **Adolph**, Herzog zu Nassau.

vdt. Hergenhahn.

Nassauischer Gewerbegesetzentwurf von 1860.

Wir Adolph, von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc. haben zur weiteren Hebung der Gewerbthätigkeit, in dem Herzogthum unter Aufhebung des Gesetzes vom 15. Mai 1849, die Aufhebung der Zunftverfassung betreffend, und des Gesetzes vom 3. April 1849, provisorische Abänderungen in der bestehenden Gesetzgebung betreffend, mit Zustimmung Unserer Landstände beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Jeder dispositionsfähige, nassauische Staatsangehörige ist, vorbehältlich der Ausnahmebestimmungen in den §§. 5. 6. dieses Gesetzes, zum selbstständigen Betriebe eines oder mehrerer Gewerbe berechtigt und kann seine Gewerbeniederlassung sowohl in derjenigen Gemeinde, in welcher er heimathberechtigt ist, als auch unter dem Vorbehalte in §. 2 dieses Gesetzes in jeder anderen Gemeinde des Herzogthums begründen, sobald er bei dem betreffenden Bürgermeister die Anzeige hiervon und die erforderlichen Angaben über die Ausdehnung des zu betreibenden Gewerbes zum Zwecke des Eintrags in das Gewerbsteuercataster gemacht und darüber, daß dies geschehen, eine auf Stempel № 4 auszufertigende Bescheinigung des Bürgermeisters erwirkt hat.

Digitized by Google

§. 2.

Derjenige, welcher sich in einer anderen als seiner Heimathgemeinde niederlassen will, hat vor Erwirkung dieser Bescheinigung die Erlaubniß zum Aufenthalt in der betreffenden Gemeinde bei dem Gemeinderath nachzusuchen.

Diese Erlaubniß darf nur aus Gründen, welche in der Person oder in den Verhältnissen des Bewerbers liegen, versagt werden.

Dem Betheiligten steht in diesem Falle ein Recurs an das Herzogliche Amt und hienach endgültig an die Landesregierung offen.

§. 3.

Eine Concession zur Herstellung der zum Gewerbebetrieb dienenden Anlagen und Bauten ist soweit erforderlich, als die bestehenden Bestimmungen eine solche voraussetzen.

§. 4.

Von seinem gewählten Niederlassungsorte aus kann jeder Gewerbetreibende sein Gewerbe im ganzen Herzogthum betreiben, vorbehältlich der gesetzlichen Bestimmungen über den Hausirhandel und die hausirend betriebenen Gewerbe, sowie derjenigen über die Befugnisse der Handeltreibenden, selbst oder durch Reisende Waarenbestellungen zu suchen oder zum Behufe des Wiederverkaufs Waaren abzukaufen.

§. 5.

Einer besonderen Concession, deren Ertheilung nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen durch die betreffenden Behörden zu geschehen hat, bedürfen:

Bank- und Wechselgeschäfte, Mäkler aller Art, Schiffer und Steuerleute, Wirthe, Materialisten, Agenten für Feuerversicherungen und Auswanderergeschäfte, Buch- oder Steindrucker, Buch- oder Kunsthändler, Antiquare, Inhaber einer Leihbibliothek oder eines Lesecabinets, Verkäufer von Zeitungen, Flugschriften und bildlichen Darstellungen, Vorsteher von Erziehungs- und Lehrinstituten, Schauspielunternehmer.

Die Berechtigungen concessionirter Gewerbtreibenden sind nach dem Inhalte der ertheilten Concession und den Bestimmungen der

Digitized by Google

bezüglich des speciellen Gewerbes erlassenen besonderen Verordnungen, und soweit diese nicht entgegenstehen, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu beurtheilen.

§. 6.

Rücksichtlich derjenigen Gewerbe, deren Ausübung in Folge eines bestehenden Monopols oder Regals oder weil deren Betrieb obrigkeitlich bestellten Personen ganz oder theilweise übertragen ist, unbedingt verboten oder der Privatindustrie ganz oder theilweise entzogen ist, wird auf die bestehenden besonderen Gesetze und Verordnungen verwiesen.

§. 7.

Personen, welche dem nassauischen Staatsverbande nicht angehören und in einer Gemeinde des Herzogthums eine Gewerbeniederlassung begründen wollen, haben sich dieserhalb an das betreffende Herzogliche Amt zu wenden, welches hierüber nach Anhörung des Gemeinderaths und vorbehältlich des Recurses an die Landesregierung zu entscheiden hat.

§. 8.

Jede selbstständige Gewerbeniederlassung in einer Gemeinde begründet für den betreffenden Gewerbtreibenden, gleichviel ob er Bürger dieser Gemeinde ist, oder nicht, die Verpflichtung zur Tragung sämmtlicher Gemeindelasten.

§. 9.

Jedem Gewerbtreibenden, welcher sich in der Ausübung seines Gewerbes strafbare Handlungen zu Schulden kommen läßt, kann insoweit das Gemeinwohl dieses erfordert, von dem betreffenden Amte der fernere Betrieb des Gewerbes auf eine bestimmte Zeitdauer oder auch für immer untersagt werden.

Dem Betreffenden steht gegen einen solchen Beschluß der Recurs an die Landesregierung offen.

§. 10.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist Unsere Landesregierung beauftragt.

Also geschehen zu ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

Petition der Gewerbetreibenden in Wiesbaden

an die zweite Kammer

in Betreff des Gewerbegesetzentwurfs von 1860.

An Hohe Abgeordneten-Kammer der Stände des Herzogthums
gehorsamstes Gesuch
der Gewerbtreibenden der Stadt Wiesbaden.

Der von Seiten der Herzoglichen Staats-Regierung dem hohen Landtag vorgelegte Gesetzentwurf, den Gewerbebetrieb im Herzogthum betreffend, welcher in die Interessen des Gewerbestandes auf das Tiefste eingreift, hat vorzüglich in dreifacher Hinsicht lebhafte Besorgnisse unter diesem Stande erweckt, welche Anlaß geworden sind, daß am 22. Februar die Gewerbtreibenden hiesiger Stadt in sehr großer Anzahl zusammengetreten sind.

In dieser Versammlung wurde unter anderem beschlossen, daß eine Commission von fünf Mitgliedern, theils für Abfassung einer Eingabe an beide hohe Kammern Sorge tragen, theils mit den beiden zur Berichterstattung über jenen Gesetzentwurf niedergesetzten ständischen Ausschüssen in persönlichen Verkehr treten solle. Ersterem Beschlusse verdankt gegenwärtige gehorsamste Eingabe ihre Entstehung.

Die Punkte, welche unter den hiesigen Gewerbtreibenden hinsichtlich des Gewerbegesetz-Entwurfs, dessen Fundamentalprincipien: Gewerbefreiheit und Freizügigkeit im Innern des Herzogthums, auch wir als eine berechtigte Forderung der Zeit anerkennen, vorzüglich Besorgnisse erwecken, sind:

1) Der gänzliche Wegfall gewerblicher Prüfungen,
2) der Mangel einer Gewerbeordnung,
3) der Mangel einer Bestimmung, welche die Zulassung von Nichtnassauern zum Gewerbebetrieb im Herzogthum an die Bedingung der Reciprocität oder Gegenseitigkeit knüpft.

Es sei uns gestattet, diese drei Punkte in Nachstehendem näher zu erläutern, indem wir uns dahin bescheiden, vor Erörterung der

Digitized by Google

Frage, ob das kleine Nassau zweckmäßig schon als zweiter Staat und ringsum von andern Legislationen umgeben, die Gewerbefreiheit einführt oder besser noch etwas zugewartet hätte, abzusehen, weil wir die Gründe höherer Staatsraison, welche das rasche, z. B. die vier Königreiche überholende Vorgehen unseres Gouvernements in dieser Angelegenheit motiviren, nicht kennen.

Zu 1. Gewerbliche Prüfungen. Wir richten an hohe Kammer die gehorsamste Bitte, daß dieselbe bei Herzoglicher Staats-Regierung nach dem Vorgang des württembergischen Gewerbegesetzes die Einführung facultativer, vom Staat überwachter Prüfungen für die Handwerksgewerbe und die Einräumung gewisser Vorzüge und Vorrechte an diejenigen Gewerbtreibenden, welche einer solchen Prüfung sich unterziehen, in Antrag bringen wolle.

Das oben erwähnte württembergische Gewerbegesetz wird dermalen im Sinn der Gewerbefreiheit revidirt, allein ebenfalls neben dieser die schon früher eingeführte Einrichtuug der facultativen Prüfungen beibehalten. Obwohl in unserem Herzogthum die durch das provisorische Gewerbegesetz wiederhergestellten gewerblichen Prüfungen hinsichtlich ihrer Ausführung mancherlei zu wünschen lassen, so haben dieselben dennoch in Verbindung mit der Wirksamkeit der Gewerbeschulen, zu deren Besuch sie einen indirecten Sporn bilden, einen sehr wohlthätigen Einfluß anf die Bildung des Handwerkerstandes ausgeübt, welcher in uns nur den lebhaften Wunsch erregen kann, daß dieser Einfluß der beiden genannten Institute auch fernerhin erhalten bleibe. —

Gegen die gewerblichen Prüfungen wird gewöhnlich geltend gemacht:

a. dieselben seien überflüssig, weil das Publicum der beste Richter über die Tüchtigkeit der Handwerker sei.

Dieses ist nur halb wahr, denn wenn an einem Orte ein Gewerbe nur von einem oder ganz wenigen gleich untüchtigen Handwerkern betrieben wird, so wird das ganze angebliche Richteramt oder die vermeintliche Wahl des Publicums vollkommen illusorisch.

b. Die Prüfungen seien so mangelhaft bestellt, daß sie eine Garantie für die Tüchtigkeit der Handwerker nicht darböten.

Aus dieser Behauptung, welche wir nur zum Theil zugeben, wird jedenfalls mit größerer Richtigkeit gefolgert daß die Prüfungen, welche sich anderwärts allgemein bewährt haben, verbessert, als

Digitized by Google

daß dieselben aufgehoben werden sollen. Es ist ja doch durchaus kein Grund denkbar, warum die gewerblichen Prüfungen in unserem Lande nicht ebensowohl zweckmäßig und gut sich organisiren lassen, wie in Württemberg, wo dieses unzweifelhaft der Fall ist. Man darf nur die dort bestehenden Einrichtungen und Erfahrungen benutzen, so werden wir bald ebenso gute Prüfungen haben als Württemberg.

c. Die Prüfungen beschränkten die freie Entwickelung der gewerblichen Industrie und verhinderten das Ergreifen eines neuen Geschäftes für denjenigen, welcher bei dem Geschäft, was er früher erlernt hat, nicht prosperire.

Wer sich durch Prüfungen in seiner freien Entwickelung beschränkt glaubt, oder wer ein neues Geschäft ohne vorgängige Prüfung ergreifen will, oder wer endlich überhaupt Prüfungen aus irgend welchen Gründen für unnöthig hält, wird eben fernerhin einfach keine machen. Das Publicum, welches unseren Stand mit seinem Vertrauen beehrt, ist jedenfalls wesentlich dabei interessirt, daß eine Garantie für die Tüchtigkeit der Handwerker bestehe; diese wird aber vorzugsweise durch gewerbliche Prüfungen und Gewerbschulen geboten. Selbst in England, wo seit Menschengedenken Gewerbefreiheit existirt, werden in neuerer Zeit durch die Gewerbevereine gewerbliche Prüfungen wieder eingeführt. Wir gestehen aber ganz offen, daß auch wir ein ebenso wesentliches Interesse an der Bildung unserer Berufsgenossen haben. Wir scheuen nicht die Concurrenz gebildeter Genossen, wohl aber diejenige solcher Individuen, welche, weil sie nichts gelernt haben, nichts verstehen und in Folge dessen durch Untüchtigkeit und Unsolidität das Geschäft des tüchtigen und soliden Geschäftsmannes ruiniren.

Als Vorrechte und Vorzüge, die künftig jenen Gewerbtreibenden, welche durch Erstehen einer Prüfung einen Befähigungsnachweis geliefert haben, einzuräumen wären, betrachten wir zum Theil nach dem Vorgang der württembergischen und unserer eigenen älteren Gewerbegesetzgebung folgende:

1) Nur solche Gewerbtreibenden sind berechtigt, den Titel Meister zu führen.
2) Geprüfte Meister allein sind in die Vorstände der corporativen Verbände, deren Herstellung unter den Gewerbtreibenden wir wünschen, wählbar.

Digitized by Google

3) Solche Meister bezahlen beim Eintritt in diese corporativen Verbände ein geringeres Eintrittsgeld, als die nicht geprüften.

4) Blos geprüfte Meister dürfen Lehrlinge halten, wie dies auch vor 1849 in unserm Herzogthum gesetzlich bestimmt war.

Zu 2. Gewerbeordnung. Seit Jahren führt unser Stand auf den General-Versammlungen des Gewerbevereins Klage, daß das provisorische Gewerbegesetz nur ein Bruchtheil eines solchen Gesetzes sei, und daß der weitere, ebenso wichtige Theil, welcher gewöhnlich Gewerbe-Ordnung genannt wird, fehle; ganz an demselben Mangel leidet aber auch der neue Gewerbe-Gesetz-Entwurf. Es ist eine allbekannte Erfahrung aus dem politischen Leben, daß je mehr Freiheit die Gesetze dem Einzelnen einräumen, um so mehr andrerseits durch die vollkommenste Ausbildung der Gesetzgebung dafür Sorge getragen werden muß, daß die Freiheit des Einzelnen nicht in Mißbrauch ausarten könne. Die Freiheit des Einzelnen gedeiht nur auf der Basis wohlthätiger Beschränkung zu Gunsten der Gesammtheit. Dieses Ziel für den Gewerbestand zu erreichen, ist die Aufgabe der von uns seit lange heiß ersehnten Gewerbe-Ordnung. Die Aufhebung der mit der Zeit allerdings ausgearteten Zunfteinrichtungen, welche Maßregel ein großer Segen für den nassauischen Gewerbestand hätte werden können, hat dadurch schweres Ungemach über denselben gebracht, daß es damals von der Staatsbehörde übersehen worden ist, an die Stelle dieser ausgearteten Zunfteinrichtungen verbesserte, corporative Verbände zu setzen. Durch dieses Uebersehen ist, wie man sagt, das Kind mit dem Bade ausgeschüttet worden. Es kann von Niemand geläugnet werden, daß das Zunftwesen in seinen guten Zeiten wesentlich dazu beigetragen hat, sowohl das Gewerbewesen im allgemeinen, als die Geschicklichkeit, Ehrenhaftigkeit und Sittlichkeit des Individuums auf eine hohe, Achtung gebietende Stufe der Entwickelung emporzuheben, sowie einen edlen Gemeinsinn unter den Gewerbtreibenden zu wecken und zu hegen. Durch die einfache Auflösung des ganzen Zunftwesens aber hat namentlich der Gemeinsinn empfindlich gelitten, ist an seine Stelle unter die nunmehr jedes organischen Zusammenhanges entbehrende, völlig zerfahrene Masse der Handwerker, wie dies gar nicht anders kommen konnte, ein häßlicher Egoismus getreten und sind endlich die schönen Früchte des früheren

Digitized by Google

Gemeinsinns, alle jene gemeinnützigen Einrichtungen und Veranstaltungen der Zünfte, welche die Kräfte des Einzelnen übersteigen, verloren gegangen. In wohlerwogener Würdigung der großen Vortheile einer corporativen Einigung und Gliederung des Gewerbestandes, hat auch das österreichische neue Gewerbegesetz den Bestand gewerblicher Genossenschaften vorgesehen. Durch das lange Entbehren zweckmäßiger corporativer Verbände haben wir die hohe Bedeutung derselben, namentlich auch für den sittlichen Werth unseres Standes kennen gelernt, und wünschen daher dringend, daß derselbe durch Wiederherstellung ähnlicher Verbände auf der Basis geläuterter Principien eine zeitgemäße Organisation erhalte, deren Fundamentalprincip kein anderes sein kann, als: „Vereinigung der Freiheit mit der Ordnung" oder: „Gewerbefreiheit mit Gewerbeordnung." Dieses erhabene Ideal, welches seit lange der Gegenstand unserer tief empfundenen Wünsche ist, finden wir verwirklicht in der württembergischen Gewerbe-Ordnung, welche einen gesunden, corporativen Organismus des Gewerbestandes repräsentirt, und seine Spitze hat in Gewerbe- und Handelskammern und der Centralstelle für Gewerbe und Handel, welche beiden Körperschaften von der Staatsbehörde das Recht und die Pflicht eingeräumt ist, Wünsche und Anträge zu Gunsten der Förderung der Industrie an dieselbe zu richten und auf diese Weise die berechtigten Interessen des Gewerbestandes im staatlichen Leben zur Vertretung und Geltung zu bringen. Wir ersuchen daher hohe Kammer, geneigtest dahin zu wirken, daß uns eine der württembergischen Organisation des Gewerbestandes analoge Einrichtung und offizielle Vertretung unserer Interessen durch Standesgenossen verliehen werde. Denn zu welch' günstigen Resultaten diese vortreffliche Organisation geführt hat, das haben die großen Industrieausstellungen der Neuzeit bewiesen, indem auf allen die gegenwärtige Entwickelung der württembergischen Industrie Ueberraschung erregt und die allgemeinste Achtung und Anerkennung gefunden hat. Der Gewerbe-Verein, dessen Central-Vorstand insbesondere wir für seine umsichtige und hingebende Thätigkeit warmen Dank schulden, kann als eine ausreichende, als eine offizielle Vertretung des Gewerbestandes nicht angesehen werden, da er nur eine Privatgesellschaft ist und an vielen bedeutenden Orten des Herzogthums keine Organe besitzt, nicht einmal einzelne Mitglieder zählt.

Digitized by Google

Zu 3. Reciprocitäts-Verhältniß. Die Bestimmung, welche in dem Gewerbe-Gesetzentwurfe über die Zulassung von Nicht-Nassauern zum Gewerbebetrieb im Herzogthum aufgenommen ist, droht den nassauischen Gewerbtreibenden empfindlichen Nachtheil zu bringen. Wir stellen daher an hohe Kammer die gehorsamste Bitte, bei Herzoglicher Staatsregierung hochgeneigtest darauf anzutragen, daß in dem Gewerbegesetz principiell ausgesprochen werde, daß Nichtnassauer im Herzogthum nur unter denjenigen Bedingungen zum Gewerbebetrieb zugelassen werden, unter welchen den Nassauern in den betreffenden auswärtigen Staaten der Gewerbebetrieb gestattet ist.

Wir haben in Vorstehendem nur einige Hauptpunkte, welche uns besonders auf dem Herzen liegen, hoher Kammer in möglichster Kürze gehorsamst vorgetragen, erlauben uns aber, dieselben um so mehr zu gründlicher Erwägung und warmen Beherzigung zu empfehlen, als gerade diese Punkte, wie schon oben erwähnt, unsere wichtigsten Interessen auf das Tiefste berühren.

In tiefster Ehrerbietung zeichnen wir

Einer hohen Kammer gehorsamste Bittsteller.

LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Digitized by Google

FOURTEEN DAY USE
RETURN TO DESK FROM WHICH BORROWED

This book is due on the last date stamped below, or on the date to which renewed.
Renewed books are subject to immediate recall.

2Dec'55H

JAN 27 1956 LU

Univ of Minn.

INTER-LIBRARY LOAN

NOV 14 1972

LD 21-100m-2,'55
(B139s22)476

General Library
University of California
Berkeley

Digitized by Google

YB 19098

HD 7288
B8
141206

Digitized by Google